EXTREMUS
Versicherungs-AG

EXTREMUS Versicherungs-AG

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019

Stand: 16.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 5
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis 7
A.1 Geschäftstätigkeit 7
A.2 Versicherungstechnische Leistung 8
A.3 Anlageergebnis 9
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten 9
A.5 Sonstige Angaben 9
B Governance-System 10
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System 10
B.1.1 Struktur von EXTREMUS 10
B.1.2 Änderungen im Berichtszeitraum 11
B.1.3 Vergütungspolitik 12
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit 12
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung 13
B.3.1 Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung 14
B.3.2 Risikominderungstechniken 19
B.3.3 Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung 19
B.3.4 ORSA 22
B.4 Internes Kontrollsystem 23
B.5 Funktion der Internen Revision 24
B.6 Versicherungsmathematische Funktion 25
B.7 Outsourcing 25
B.8 Sonstige Angaben 26
C Risikoprofil 28
C.1 Versicherungstechnisches Risiko 28
C.1.1 Hinweis zur Verwendung von Zweckgesellschaften 28
C.1.2 Risikoexponierung 28
C.1.3 Risikokonzentrationen 29
C.1.4 Risikominderung 29
C.1.5 Liquiditätsrisiko 29
C.1.6 Risikosensitivität 30
C.1.7 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil 32
C.2 Marktrisiko 32
C.2.1 Risikoexponierung 32

C.2.2 Risikokonzentrationen ... 33
C.2.3 Risikominderung ... 33
C.2.4 Liquiditätsrisiko ... 33
C.2.5 Risikosensitivität ... 33
C.2.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil ... 34
C.3 Kreditrisiko ... 34
C.3.1 Risikoexponierung ... 34
C.3.2 Risikokonzentrationen ... 35
C.3.3 Risikominderung ... 35
C.3.4 Liquiditätsrisiko ... 35
C.3.5 Risikosensitivität ... 35
C.3.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil ... 36
C.4 Liquiditätsrisiko ... 36
C.4.1 Risikoexponierung ... 36
C.4.2 Risikokonzentrationen ... 36
C.4.3 Risikominderung ... 36
C.4.4 EPIFP ... 37
C.4.5 Risikosensitivität ... 37
C.4.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil ... 37
C.5 Operationelles Risiko ... 37
C.5.1 Risikoexponierung ... 37
C.5.2 Risikokonzentrationen ... 38
C.5.3 Risikominderung ... 38
C.5.4 Liquiditätsrisiko ... 38
C.5.5 Risikosensitivität ... 38
C.5.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil ... 38
C.6 Andere wesentliche Risiken ... 39
C.7 Sonstige Angaben ... 39
D Bewertung für Solvabilitätszwecke ... 40
D.1 Vermögenswerte ... 40
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen ... 41
D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz ... 42
D.2.2 Angaben zum Grad der Unsicherheit ... 50
D.2.3 Abgrenzung zur HGB-Schadenreservierung ... 52
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten ... 52
D.4 Alternative Bewertungsmethoden ... 54

D.5 Sonstige Angaben 54
E Kapitalmanagement 55
E.1 Eigenmittel 55
E.1.1 Angaben zum Management der Eigenmittel 55
E.1.2 Informationen zu den Eigenmitteln 55
E.1.3 Unterschiede zwischen dem Eigenkapital laut Unternehmensabschluss und dem für Solvabilitätszwecke 56
E.1.4 Sonstige Angaben 56
E.2 SCR und MCR 56
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung 58
E.4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen 58
E.5 Nichteinhaltung des MCR und SCR 58
E.6 Sonstige Angaben 58
Anhang 59

Zusammenfassung

1. Geschäftstätigkeit und Leistung des Unternehmens

Mit einer Prämieneinnahme von 44.277 TEuro[1] verfehlte EXTREMUS das geplante Ziel von 45.000 TEuro knapp. Zahlungen für Schäden durch Terrorakte wurde nicht geleistet.

Gegenüber dem Jahr 2018 trat keine Änderung bei der Verteilung der Gesamthaftung von 10.000.000 TEuro zwischen EXTREMUS und der Garantie der Bundesregierung ein. EXTREMUS deckt privatwirtschaftlich Schäden durch Terrorakte bis 2.500.000 TEuro. Daran schließt sich die Staatsgarantie von 7.500.000 TEuro an. An der Rückversicherung der Deckungsstrecke von 2.500.000 TEuro trägt EXTREMUS einen Eigenbehalt von 22.300 TEuro.

Das versicherungstechnische Rohergebnis stieg von 1.310 TEuro auf 1.456 TEuro. Dieses wird vollständig der Großrisikenrückstellung zugeführt.

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Niedrigzinsphase sank das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit von 184 TEuro auf 86 TEuro. Nach Steuern beträgt der Jahresüberschuss 42 TEuro (Vorjahr 118 TEuro).

2. Governance-System

Im Governance-System gab es keine wesentlichen Veränderungen. Die Organisationsstruktur blieb unverändert. Die Schlüsselfunktionen wurden in 2019 von denselben Personen wie im Vorjahr besetzt. Zum 01.01.2020 übernahm Hr. Stapf die Funktion *Risikomanagement-Funktion* sowie die des Outsourcing-Beauftragen.

3. Risikoprofil

Aufgrund des statischen Geschäftsmodells von EXTREMUS traten im Risikoprofil keine Änderungen ein.

4. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Es gab im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

5. Kapitalanlagenmanagement

Die Eigenmittel von 103.136 TEuro setzen sich ausschließlich aus Basiseigenmitteln der Qualitätsstufe 1 (Tier 1) zusammen.

[1] Alle in dem vorliegen Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019 angegebenen Geldbeträge sind kaufmännisch gerundet und werden in tausend Euro (TEuro) angegeben.

Für die Kapitalanforderungen gemäß Solvency II lagen am Ende des Berichtszeitraumes folgende Werte vor:

	Stichtag 31.12.2019
SCR	**27.354 Teuro**
Basis-SCR	**39.172 Teuro**
MCR	**6.838 Teuro**
SCR-Bedeckungsquote	**377 %**
MCR-Bedeckungsquote	**1.508 %**

Auswirkungen aufgrund der Pandemie durch das Coronavirus „Sars-Cov-2“ (Corona-Pandemie)

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf EXTREMUS wurden bereits intern diskutiert mit dem Ergebnis, dass es keine gravierenden Auswirkungen für das Jahr 2020 für EXTREMUS geben wird.

Begründet wird dies damit, dass auf der Prämienseite die Prämien für das Jahr 2020 bereits fast vollständig vereinnahmt sind. Somit spielen mögliche Insolvenzen von Unternehmen für das laufende Jahr eine untergeordnete Rolle. Insgesamt sehen wir das Insolvenzrisiko von unseren Kunden als vergleichsweise gering an, da es sich bei unseren Kunden nur um größere und ganz große Unternehmen (mit einer 25 Mio. Versicherungssumme von über 25.000 TEuro) handelt und diese im Gegensatz zu kleinen Unternehmen i.d.R eine bessere finanzielle Basis besitzen.

Auf Seiten der Kapitalanlagen werden ebenfalls keine großen Verluste erwartet, da EXTREMUS über keinerlei Aktien im Portfolio verfügt und EXTREMUS daher nicht den Ausschlägen an den Aktienmärkten ausgesetzt ist. Sonstige spekulative Anlagen wie z.B. Derivate hat EXTREMUS ebenfalls nicht.

EXTREMUS profitiert von den qualitativ hochwertigen Bestandspositionen (durchschnittl. AA+ Rating), den strukturellen Spreadeinengungen und vom extrem defensiven Qualitätsfokus des Portfolios.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die EXTREMUS Versicherungs-AG (EXTREMUS) mit Sitz in Köln wurde am 3. September 2002 von in Deutschland ansässigen Erst- und Rückversicherern in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung gegründet. Aufgrund der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA gab es plötzlich für Großrisiken keinen Versicherungsschutz mehr gegen Terrorakte. Nur durch die Gründung von EXTREMUS im Zusammenwirken mit der Bundesregierung war es möglich, die Nachfrage nach Versicherungsschutz gegen Terrorrisiken in Deutschland zu befriedigen.

Die zuständige Finanzaufsicht ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Kontaktdaten lauten:

Adresse:	Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn
Postanschrift:	Postfach 1253, 53002 Bonn
Telefon:	0228 / 4108 – 0
Fax:	0228 / 4108 – 1550
E-Mail:	poststelle@bafin.de
De-Mail:	poststelle@bafin.de-mail.de

Die externe Abschlussprüfung von EXTREMUS wird von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Die Kontaktdaten lauten:

Adresse:	Barbarossaplatz 1a 50674 Köln
Telefon:	+49 221 2073 00
Fax:	+49 221 2073 6000
E-Mail:	information@kpmg.de

Die wesentlichen Aktionäre der EXTREMUS sind:

Munich Re, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, München	16 %
Allianz Versicherungs-AG, München	16 %
Swiss Re Direct Investments Company Ltd., CH-Zürich	15 %
HDI Global SE, Hannover	13 %
Deutsche Rückversicherung AG, Düsseldorf	11 %
Und weitere 10 inländische Erst- und Rückversicherer	45 %

Tabelle 1: Übersicht über die Aktionäre der EXTREMUS

EXTREMUS versichert Gebäude, Einrichtungen und Vorräte gegen Schäden verursacht durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt. Neben Sachsubstanz- und Kostenschäden sind auch hieraus resultierende Betriebsunterbrechungsschäden versichert. Alle gezeichneten Risiken gehören in den Solvency II-

Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherung“. Nicht gedeckt sind insbesondere die Folgen von Krieg, Kernenergie und Kontamination durch chemische und biologische Substanzen.

Die Versicherung gilt ausschließlich für in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken mit einer Gesamtversicherungssumme von > 25.000 TEuro (Sach- und/oder Betriebsunterbrechungsversicherung). Pro Unternehmen bzw. Konzern steht maximal eine Jahreshöchstentschädigung von 1.500.000 TEuro zur Verfügung.

Wir treten überwiegend als Erstversicherer auf. In Einzelfällen wird jedoch auch Rückversicherungsschutz gewährt, wenn z. B. ein Erstversicherer Risiken ohne Ausschluss von Terrorschäden gezeichnet hat und hierfür fakultativen Rückversicherungsschutz sucht.

EXTREMUS trägt privatwirtschaftliche Schäden bis 2.500.000 TEuro pro Jahr. Wird diese Grenze überschritten, kommt eine Staatsgarantie von 7.500.000 TEuro zum Zuge. Insgesamt stehen also 10.000.000 TEuro für Schäden durch Terrorakte in Deutschland zur Verfügung.

Im Jahr 2017 hat EXTREMUS eine Zusatzdeckung aufgebaut. Diese ist ausschließlich privatwirtschaftlich organisiert und zu 100 % rückgedeckt. Basierend auf den Wünschen unserer Versicherungsnehmer umfasst diese Deckung die Bausteine Bedrohung, Wechsel-/Rückwirkungsschäden innerhalb Europas und einen Unterversicherungsverzicht, Die Zusatzdeckung ist mit einer Jahreskapazität von 300.000 TEuro ausgestattet. Die Jahreshöchstentschädigung je Versicherungsnehmer/Konzern beträgt 50.000 TEuro. Alle gezeichneten Risiken gehören zum Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherung“. Nur der Baustein „Bedrohung“ hat keinen physischen Terrorakt als Voraussetzung.

Im Berichtszeitraum 2019 gab es keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse, die sich auf das Unternehmen ausgewirkt haben.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung für den aktuellen und vorherigen Berichtszeitraum

Versicherungstechnische Rechnung	**2019**	**2018**
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung		
a) gebuchte Bruttobeiträge	44.277	43.778
b) abgegebene Rückversicherungsbeiträge	31.044	30.663
	13.233	13.115
2. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung		
Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	5.897	5.943
	5.897	5.943
3. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung	5.904	5.851
	1.456	1.310
4. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen	1.456	1.310
5. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung	0.000	0.000

Tabelle 2: Gewinn- und Verlustrechnung des Berichtszeitraumes (in TEuro)

Trotz eines harten Wettbewerbes im industriellen Versicherungsgeschäft ist die Prämie und die Anzahl der Risiken gestiegen.

A.3 Anlageergebnis

Das Ergebnis der Kapitalanlagen liegt bei 314 TEuro gegenüber 403 TEuro im Vorjahr. Ursache hier ist weiter die bereits lang andauernde Niedrigzinspolitik.

Erträge aus Kapitalanlagen	**2019**	**2018**
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	773	866
Sonstige Ausleihungen	65	288
	838	1.154
Erträge aus Zuschreibungen		
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	71	1
Gewinn aus dem Abgang von Kapitalanlagen		
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	30	97
Sonstige Ausleihungen	0	2
	101	100
	939	1.254
Aufwendungen		
Verwaltung von Kapitalanlagen	351	345
Abschreibung auf Kapitalanlagen	234	418
Verlust aus dem Abgang von Kapitalanlagen	39	88
	625	851
Gesamtergebnis	314	403

Tabelle 3: Zusammensetzung des Gesamtergebnisses der Kapitalanlagen (in TEuro)

Sonstige Ergebnisse gibt es zu den Kapitalanlagen nicht zu berichten.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Außerdem gibt es auch keine wesentlichen Erträge und Aufwendungen, die im Berichtszeitraum angefallen sind.

A.5 Sonstige Angaben

Weitere wesentliche Informationen über Geschäftstätigkeit und Leistung gibt es nicht.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Struktur von EXTREMUS

Der Vorstand von EXTREMUS bestand in 2019 aus zwei Mitgliedern. Vorstandsvorsitzender war Herr Thomas Leicht. Weiterer Vorstand war Herr Achim Jansen-Tersteegen. Der Vorstand ist ein seiner Gesamtheit zuständig für

- Grundsatzfragen
- Solvency II
- Staatsgarantie
- Aufstellung der Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie der Vorschläge zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung
- Die Aufstellung der Tagesordnung nebst Vorberichten für Hauptversammlungen und Aufsichtsrats- und Beiratssitzungen
- alle Geschäfte, zu denen der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf
- Einstellung, Besoldung und Entlassung von leitenden und sonstigen übertariflichen Angestellten
- alle Geschäfte, die ein Vorstandsmitglied dem Vorstand zur Entscheidung vorlegt
- eine ordnungsgemäße und wirksame Geschäftsorganisation
- ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

Es wird im Zusammenhang mit Solvency II ausdrücklich auf die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung hingewiesen. Sie kann diese Verantwortung nicht delegieren.

Die *Zuständigkeiten des einzelnen Vorstandsmitgliedes* sind wie folgt verteilt:

Vorstandsmitglied	**Zuständigkeitsbereich**
Herr Leicht	• Versicherungstechnik • Vertrieb • Schadenregulierung • Finanzen • Revision • Risikomanagement • Öffentlichkeitsarbeit • Outsourcing
Herr Jansen Tersteegen	• Recht • Rückversicherung • Datenverarbeitung • Personal • Allgemeine Verwaltung • Versicherungsmathematik

Tabelle 4: Übersicht der Zuständigkeiten der Vorstandmitglieder

Es gibt innerhalb des Vorstandes keine Ausschüsse.

Die *Schlüsselfunktionen* sind wie folgt verteilt:

Schlüsselfunktion	Inhaber	Aufgabenbereich
Interne Revision (IR)	Herr Rechtsanwalt Hans Harald Grimm	Aufgabe der IR ist die Unterstützung des Vorstandes, durch Prüfungen und Beratungen ein angemessenes und wirksames Internes Kontrollsystem und ein effizientes Risikomanagement-System zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Dazu prüft und evaluiert die IR Arbeitsweise, Wirksamkeit und Effizienz des Internen Kontrollsystems und alle anderen Elemente des Governance-Systems. Der IR ist ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht eingeräumt. Der IR sind insoweit die angeforderten Informationen zu erteilen, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblick in die Aktivitäten und Prozesse sowie die IT-Systems des Unternehmens zu gewähren
Risikomanagement-Funktion (RMF)	Herr Leo Zagel	Aufgabe des RMF ist die Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Umsetzung eines wirksamen Risikomanagement-Systems (RMS). Unter dem RMS wird dabei die Gesamtheit aller Maßnahmen verstanden, die auf Einzel- und aggregierter Basis kontinuierlicher Identifikation, Bewertung, Überwachung und Steuerung eingegangener und potentieller Risiken sowie der Berichterstattung darüber dienen und vor allem folgende Bereiche abdeckt: • Zeichnung von Versicherungsrisiken, • Kapitalanlagen, • Steuerung des Liquiditätsrisikos, • Steuerung operationeller Risiken und • Rückversicherung.
Compliance-Funktion	Herr Achim Jansen-Tersteegen	• Überwachung der Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen sowie der internen Vorgaben • Beratung des Vorstandes in Bezug auf die Einhaltung der in Übereinstimmung mit der Solvency II-Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungs-vorschriften • Überwachung der ordnungsgemäßen Einrichtung der Risikomanagement-Funktion, der Versiche-rungsmathematischen Funktion und der Internen Revision • Identifizierung und Bewertung der Compliance-Risiken
Versicherungs-mathematische Funktion (VMF)	Herr Jörg Stapf	• Berechnung der versicherungstechnischen Rück-stellungen, • Zeichnungs- und Annahmepolitik, • Rückversicherungsordnung • Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

B.1.2 Änderungen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum 2019 gab es keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

B.1.3 Vergütungspolitik

Die Vergütungsregeln beruhen auf marktgerechten und wettbewerbsfähigen Bedingungen. Die Grundsätze der Vergütungspolitik sind in der Richtlinie „Vergütungssystem“ niedergelegt. In die Ausgestaltung fließt die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft im Vergleich zum Wettbewerb ein.

Dabei ist wieder zu berücksichtigen, dass EXTREMUS ein Monoliner ist, der aufgrund seiner Geschäftsstrategie und Geschäftsstruktur Besonderheiten aufweist, die bei keinem Wettbewerber zu finden sind. Entscheidend ist dabei, dass die Garantie der Bundesregierung die Spielräume einengt.

In jeder Bilanzaufsichtsratssitzung wird ein Beschluss des Aufsichtsrates über die Angemessenheit der Vergütung des Vorstandes und der MitarbeiterInnen herbeigeführt. Dies erfolgte in der Sitzung am 23.05.2019. Der Aufsichtsrat bestätigte die Angemessenheit der Bezüge. Sie lagen in 2019 wie im Vorjahr bei 297,0 TEuro. Es gibt nur Festbezüge.

Die Vergütung für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied legt die Hauptversammlung durch Beschluss fest. Die Summe der Bezüge des Aufsichtsrats lagen in 2019 bei 56,5 TEuro.

Als Vergleichsdimension werden dabei die Studie des Bundesanzeigers über „Managergehälter“ und die Angaben der Versicherer in ihren Geschäftsberichten über Vorstandsgehälter herangezogen. Wobei die Vergleiche nur bedingt aussagekräftig sind, da es keinen mit EXTREMUS vergleichbaren Versicherer gibt.

Für MitarbeiterInnen, deren Funktion Generalbevollmächtigte, Schlüsselfunktionen und Leiter Versicherungstechnik einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtprofil des Unternehmens haben, legt der Vorstand die Gehälter entsprechend der Wichtigkeit im Unternehmen und im Vergleich zum Wettbewerb fest. Es existieren ebenfalls keine variablen Bezüge. Bei MitarbeiterInnen orientieren wir uns am Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft. Die Aufwendungen für Löhne und Gehälter betrugen 926 TEuro. Im Schnitt sind dies 65,8 TEuro pro MitarbeiterIn.

Hiernach besteht - auch wegen der höchst unterschiedlichen Anforderungen an den Vorstand und die MitarbeiterInnen - kein Missverhältnis zwischen den Gesamtbezügen des Vorstandes und denen der MitarbeiterInnen bei EXTREMUS.

Es gibt keine Zusatzrenten oder Vorruhestandsregelungen für den Vorstand und die Inhaber von Schlüsselfunktionen.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Bei EXTREMUS erfüllen innerhalb des betroffenen Personenkreises alle Stellen die geforderten Voraussetzungen. Alle Aufsichtsräte sind oder waren als Vorstandsvorsitze oder Vorstände bei in Deutschland ansässigen Versicherern tätig und füllen diese Positionen meist langjährig aus. Durch diese Zusammensetzung ist gewährleistet, dass die kollektiven Kenntnisse und Erfahrungen für die Tätigkeit im ausreichenden Maße vorhanden sind. Bei diesen Personen ist auch davon auszugehen, dass das Weiterbestehen der geforderten Qualifikation durch die eigene Gesellschaft gewährleistet und aufrechterhalten wird. In diesem Zusammenhang erfolgt nach Vorgabe der BaFin von den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Selbsteinschätzung, die im Protokoll der Aufsichtsratssitzung protokolliert und dem BaFin zugestellt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes verfügen in ihrer Gesamtheit über die notwendigen Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse. Sie waren vor Ihrer Tätigkeit bei EXTREMUS

entweder langjähriger Vorstandsvorsitzender eines deutschen Industrieversicherers wie Gothaer oder Geschäftsführer einer Versicherungsgemeinschaft (DKVG). Die Gewährleistung der Voraussetzungen ist Aufgabe des Personalausschusses des Aufsichtsrates. Bei jeder anstehenden Verlängerung der Mandate (alle zwei Jahre) muss er prüfen, ob die Voraussetzungen für die Wiederbestellung noch gegeben sind.

Für die Auswahl der Schlüsselfunktionen ist der Vorstand zuständig. Sonstige Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, gibt es nicht. Bei den Anforderungen ist auch zu beachten, dass EXTREMUS ein Monoliner und ein sehr statisches Geschäftsmodell wegen der Garantie der Bundesregierung hat. Außerdem ist der Bestand von EXTREMUS aufgrund der Garantie in der Regel nur für zwei Jahre gewährleistet.

Bei Mitarbeitern, die Schlüsselpositionen ausüben, handelt es sich um erfahrene Personen, die bereits lange in der Versicherungswirtschaft tätig sind zum Teil Vorstand bei Versicherern oder einer Zeichnungsgemeinschaft wie DKVG sind bzw. waren. Durch ihre früheren Tätigkeiten haben sie ihre fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit nachgewiesen. Die Besetzung der Schlüsselfunktionen wird, wie gefordert, der BaFin angezeigt. Da EXTREMUS aufgrund der Größe keine eigenen Weiterbildungseinrichtungen vorhalten kann, bedient sich der Vorstand zur Weiterbildung den Einrichtungen des Gesamtverbandes. Ist die persönliche Zuverlässigkeit gefährdet, muss insbesondere der Personalvorstand korrigierend eingreifen.

Als einzige Schlüsselfunktion ist die Interne Revision ausgelagert. EXTREMUS ist es aufgrund der personellen Ausstattung nicht möglich, eine unabhängige effektive Revision aufzubauen. Der verantwortliche Inhaber der IR ist (als) Rechtsanwalt und Certified Internal Auditor tätig.

Bei der Einstellung sind die entsprechenden Prüfungen gemäß der unternehmenseigenen Richtlinie „Outsourcing“ durchgeführt worden. Der Vorstand kam zu dem Schluss, dass Herr Grimm fachlich geeignet und persönlich zuverlässig ist, so dass er die Voraussetzungen für die Übernahme dieser Schlüsselfunktion erfüllt.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Als Risiko werden potenzielle Störungen bezeichnet, die zu negativen Abweichungen von geplanten Unternehmenszielen führen und damit den Unternehmenswert gefährden. Das Risikomanagementsystem von EXTREMUS umfasst die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen zur Erfassung, Bewertung und Steuerung möglicher Risiken. Alle vom Vorstand identifizierten Risiken, die sich negativ auf die Wirtschafts-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können, werden im Risikoportfolio der EXTREMUS erfasst und bewertet. Daraus ergeben sich die unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilungen. Diese werden regelmäßig sowie im Fall wesentlicher Änderungen im Risikoprofil und -portfolio unverzüglich vorgenommen. Die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist fester Bestandteil der festgelegten Unternehmens- und Risikostrategie. Diese Grundsätze sind in der Unternehmensrichtlinie „Risikomanagement-System“ niedergelegt. Die wesentlichen Punkte dieser Richtlinie sind:

- Ziele und Funktion der Richtlinie,
- Risikotragfähigkeit und Limitierung,
- Risikoanalyse und -bewertung,
- Risikosteuerung,
- Risikoreporting,
- Überwachung,

- Dokumentation und
- Notfallplanung.

Der Vorstand der EXTREMUS hat die übergreifende Verantwortung für die Kontrolle und Bewältigung der Risiken. Außerdem ist er für die Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems zuständig. Unterstützt wird er dabei von der Funktion *Risikomanagement*.

B.3.1 Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung

Als Risiken sehen wir alle Einflüsse innerhalb und außerhalb des Unternehmens an, die die Erreichung der Unternehmensziele gefährden oder im Einzelfall sich auf den Fortbestand des Unternehmens auswirken könnten.

Jedes identifizierte Risiko wird bezüglich des potentiellen Schadenumfanges, seiner Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der möglichen oder bereits realisierten Maßnahmen zur Risikosteuerung/ -minderung festgelegt.

EXTREMUS hat auf Basis der unternehmensindividuellen Risiken eine Wertgrenzen-Systematik entwickelt, die einzelnen Risiken gesellschaftseinheitlich in drei Risikoklassen einstuft. Die Wertgrenzensystematik richtet sich dabei nach den verfügbaren verlust-kompensierenden Finanzmitteln. Dabei gibt es die Risikostufen, „Bestandsgefährdung“ (A-Risiken) und „wesentlich Beeinträchtigung“ (B-Risiken). Risiken, die weder die Voraussetzung von A- oder B-Risiken erfüllen, sind dann C-Risiken. Die verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmittel bilden einen Risikopuffer, der hohe und unerwartete Verluste aus quantifizierbaren Risiken abfedern kann.

Das Ergebnis wird im „Risikoportfolio“ der EXTREMUS zusammengefasst. Dieses Risikoportfolio ist die Grundlage für die regelmäßige Überprüfung des Gesamt-solvabilitätsbedarfs, auch unter Berücksichtigung künftiger Risiken. Anhand des Risikoportfolios wird vom Vorstand regelmäßig die Risikotragfähigkeit unterjährig überprüft. Mit dem Aufsichtsrat findet eine regelmäßige Kommunikation statt.

Das Risikoportfolio von EXTREMUS ist seit Jahren in etwa gleichgeblieben. Es gab keine Risiken, die neu hinzugekommen sind oder nicht vollständig erfasst sind.

B.3.1.1 Versicherungstechnisches Risiko

EXTREMUS zeichnet einzig in der Sparte *Feuer- und andere Sachversicherungen* versicherungstechnisches Geschäft. Das Prämien- / Reserverisiko bezeichnet in der Schadenversicherung das Risiko, aus den im Voraus festgesetzten Prämien in der Zukunft Entschädigung leisten zu müssen, deren Umfang aufgrund eingeschränkter Vorhersehbarkeit bei der Prämienfestsetzung nicht sicher bekannt sind (Zufalls- und Änderungsrisiko). Es kommt also auf die ausreichende Dotierung der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen an, um in der Zukunft die Verpflichtungen gegenüber unseren Versicherungsnehmern erfüllen zu können.

B.3.1.1.1 Prämienrisiko

Aus der Zeichnungs- und Annahmepolitik von EXTREMUS ergeben sich nur geringe Risiken. Sie ist durch die Garantie der Bundesrepublik Deutschland (BRD) sowie dem ursprünglichen Gedanken der Marktlösung geprägt. Daraus folgt, dass wir keine Risiken (im Sinne von Betriebsarten von Gebäuden) grundsätzlich ausschließen. Wir bieten nur für Risiken keinen Versicherungsschutz an, die in der Vereinbarung mit der BRD ausgeschlossen sind. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Terrorversicherung (ATB 2016) mit ihren

Ausschlüssen. Die Vereinbarung mit der BRD beinhaltet auch, dass diese Bedingungen während der Laufzeit der Garantie nicht verändert werden dürfen. Im Rahmen des *Internen Kontrollsystems* (IKS) wird dies überprüft. Die ATB sind auch die Grundlage für die Rückversicherungsverträge. Dadurch ist sichergestellt, dass das sogenannte Matching-Prinzip sichergestellt ist und wir keine Versicherungsdeckungen anbieten, die durch die Rückversicherung nicht ebenso gedeckt wäre. Außerdem gibt es auch keine Differenzen zwischen Erst- und Rückversicherungsverträgen.

Die Zeichnungsrichtlinien sind im Tarif von EXTREMUS niedergelegt. Aktuarielle Modelle zur Ermittlung der Prämiensätze gibt es nicht, da es an statistischen Grundlagen fehlt. Daher haben sich über die Jahre Marktpreise gebildet. Diese hängen von der Veränderung der Gefahrenlage für Terror ab. Den größten Einfluss auf die Prämie hat aber der Rückversicherungsmarkt. EXTREMUS gibt bis auf einen geringen Eigenbehalt fast das gesamte Geschäft in Rückdeckung. Das bezahlte Entgelt, in 2019 70,5% der Bruttobeitragseinnahmen, muss von den Rückversicherern als ausreichend für die Bestreitung der Rückversicherungskosten angesehen werden. Dies ist derzeit der Fall.

Es bestehen gegenwärtig keine Tendenzen, dass dieser Prozentsatz nicht als ausreichend angesehen wird Außerdem stehen ausreichend Eigenmittel zur Tragung von sonstigen Risiken zur Verfügung.

B.3.1.1.2 Reserverisiko

Für diese Art des Geschäftes besteht die versicherungstechnische Rückstellung aus einer Schadenrückstellung und einer Prämienrückstellung. Die Schadenrückstellung bezieht sich dabei auf die Verpflichtungen aus bereits angefallenen Schäden sowie gemäß BaFin-Auslegungsentscheidung aus nicht-überfälligen Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten. Bisher gab es zur Grunddeckung keine Schadenmeldungen. Aufgrund der versicherten Ereignisse (Terrorakte) ist auch davon auszugehen, dass es keine eingetretenen aber noch nicht gemeldeten Schäden gibt. Die Schadenrückstellung beträgt daher bis auf Abrechnungsforderungen 0 Euro. Es gibt gegenwärtig kein Risiko aus der Schadenrückstellung.

Die versicherungstechnische Rückstellung besteht daher im Wesentlichen nur aus der Prämienrückstellung. Diese gilt für kurzfristige Schadenfälle aus bestehenden Verträgen/Verpflichtungen. Dabei ist zu beachten, dass die Versicherungsverträge von EXTREMUS stets mit dem 31.12. eines Jahres enden. Die Verträge müssen für das Folgejahr immer neu abgeschlossen werden.

Die zum 31.12.2019 bestehenden Verträge/Verpflichtungen für 2020 umfassen verdiente Brutto-Beiträge in Höhe von 19.061 TEuro (ohne Berücksichtigung etwaiger künftiger Storni). Ein Teil davon ist zum 31.12.2019 bereits eingezahlt. Der restliche Teil ergibt sich daraus, dass die Versicherungsnehmer vor dem Stichtag einen Antrag auf Versicherungsschutz eingereicht haben und durch den Charakter der Erstprämie damit eine Versicherungs-Verpflichtung entstanden ist, die EXTREMUS nicht mehr einseitig aufheben kann.

Aufgrund der versicherten Gefahr (Terrorakte) wird die Eintrittswahrscheinlichkeit als gering angesehen. Das Risiko wird allerdings bei der Berechnung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs berücksichtigt.

B.3.1.1.3 Katastrophenrisiko

<u>Grunddeckung</u>

EXTREMUS versichert letztendlich nur Katastrophenschäden. Wie die aktuariellen Berechnungen zeigen, ist die Schadeneintrittswahrscheinlichkeit sehr gering – so etwa

betrug sie für das gesamte Jahr 2019 unter 0,5 %. Daher liegen die voraussichtlich künftigen Auszahlungen auf Basis des Maximalschadenmodells 0,000 TEuro. Sollte es trotzdem zu einem Schaden kommen, ist EXTREMUS über die Gestaltung der Rückversicherung abgesichert. Bei einem Brutto-Gesamtschaden eines Anfalljahres unter 10.000.000 TEuro lag der Eigenbehalt von EXTREMUS in 2019 bei maximal 22.300 Teuro. Dieser Betrag kommt nur bei einem Bruttoschäden von über 2.500.000 TEuro zustande. Andernfalls ist der Netto-Schaden von EXTREMUS geringer. Ein Brutto-Gesamtschaden von mehr als 10.000.000 TEuro erscheint dabei für das Risikomanagement und für die Aufsichtszwecke fern der relevanten Szenarien, da gemäß uns vorliegender aktuarieller Abschätzungen im Rahmen des ORSA-Modells selbst der 500-Jahres-Schaden brutto unter 1.000.000 TEuro liegt.

Zusatzdeckung

Mit Ausnahme des Zusatzdeckungsbausteins „Ertragsausfallschäden durch Terrordrohung, Betriebsschließung“ versichert EXTREMUS in der Zusatzdeckung Katastrophenschäden mit geringer Schadeneintrittswahrscheinlichkeit. Allerdings sind diese Bausteine ebenfalls entsprechend rückversichert. Das versicherungstechnische Risiko wird zu 100 % durch die Rückversicherung abgesichert.[2]

B.3.1.1.4 Stornorisiko

Aufgrund der Vertragsgestaltung (Ablaufpolicen) bei EXTREMUS gibt es kaum ein Stornorisiko. Es ist seit Jahren des Bestehens erst zweimal vorgekommen, dass ein Vertrag mit nennenswertem Beitrag in der einjährigen Laufzeit gekündigt worden ist. Das Storno spielt bei der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs keine Rolle.

B.3.1.2 Marktrisiko

EXTREMUS verfolgt eine sehr konservative Anlagepolitik, die Risiken vermeidet, die nur selten eintreten, aber große Wirkung entfalten können. Es werden nur Anlagen in Schuldverschreibungen, -darlehen, Ausleihungen und Einlagen bei Kreditinstituten getätigt. Es gibt keine Aktien- und Immobilienrisiken. Der Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten erfolgt nicht. Die Basiswährung aller Anlagen ist der Euro. Währungsrisiken sind daher ausgeschlossen

B.3.1.2.1 Zinsänderungsrisiko

Das Vermögen der EXTREMUS ist überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Um dem Zinsrisiko optimal entgegenzusteuern, werden deshalb

- mittlere Anlagezeiträum bis zu fünf Jahren gewählt,
- verschiedene Laufzeiten der festverzinslichen Wertpapiere gemischt sowie
- ein Mindestrating von „A- (S&P)“

vorausgesetzt.

Aufgrund dieser Herangehensweise kann das Zinsänderungsrisiko als gering eingestuft werden.

[2] Hinweis: Die Rückversicherung greift in gleichem Maße auch bezüglich des Zusatzdeckungsbausteins „Ertragsausfallschäden durch Terrordrohung, Betriebsschließung“.

B.3.1.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien oder anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen das Unternehmen Forderung hat.

In der Erstversicherung liegt das Risiko insbesondere im Ausfall von Forderungen gegenüber Rückversicherern. Dieses Risiko reduziert EXTREMUS durch eine systematische Auswahl der Rückversicherungspartner und eine breite nationale sowie internationale Streuung der notwendigen Kapazitäten. Ein Security-Committee muss der Auswahl der Rückversicherer zustimmen. Interne Richtlinien gewährleisten, dass Solvabilität und Leistungsfähigkeit permanent geprüft werden.

Zur Reduktion des Kreditrisikos werden Anlagen nur bei Emittenten und Schuldnern mit einer guten bis sehr guten Bonität getätigt. Das geforderte Rating beträgt bei EXTREMUS mindestens „A-“ nach Standard & Poor´s (bzw. einem vergleichbaren Rating).

B.3.1.3.1 Marktrisikokonzentration

Der Marktrisikokonzentration wird aufgrund der Streuung auf mehrere Emittenten Rechnung getragen. Das Risiko selbst wird als minimal eingestuft, da derzeit die Kapitalanlagevolumina maximal 5% je Asset-Klasse pro Emittent betragen.

B.3.1.3.2 Spreadrisiko

Das Spreadrisiko stellt die Sensitivität der Inhaberschuldverschreibungen, anderer festverzinslicher Wertpapiere und sonstiger Ausleihungen in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Kredit-Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve dar.

Die EXTREMUS wirkt dem Spreadrisiko mittels

- Mischung verschiedener Laufzeiten und
- Mittlerer Anlagezeiträume

entgegen. Das Spreadrisiko wird deshalb als minimal eingestuft.

B.3.1.3.3 Gegenparteiausfallrisiko

Das Gegenparteiausfallrisiko ist das Risiko von Verlusten infolge etwaiger Ausfälle von Gegenparteien. Das Risiko aus etwaigen Ausfällen von Rückversicherern wird in Kapitel B.3.1.4 separat behandelt. Daher beschränkt sich das hiesige Kapitel nur auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Kapitalanlagen. Das Gegenparteiausfallrisiko aus sonstigen Forderungen ist insgesamt betrachtet unwesentlich.

EXTREMUS streut seine Kapitalanlagen und achtet bei den Emittenten stets auf eine hinreichende Bonität/Sicherheit. Dadurch wird das Gegenparteiausfallrisiko gemanagt und insbesondere auf ein gewünschtes und tragbares Ausmaß verringert

B.3.1.4 Rückversicherungsausfallrisiko

Das Ausfallrisiko, d.h. das Risiko von Verlusten aufgrund unerwarteter Ausfälle oder Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern besteht im Rahmen des versicherungstechnischen Risikos nur bei *Ausfall eines Rückversicherers* im Schadenfall. Dieses Risiko reduziert EXTREMUS durch eine systematische Auswahl der Rückversicherungspartner und eine breite nationale und internationale Streuung der notwendigen Kapazitäten. Ein vom Aufsichtsrat eingesetztes Security-Committee muss der Auswahl der Rückversicherer zustimmen. Fast alle Rückversicherer haben ein Rating von mindesten „A-“ nach Standard & Poor´s (bzw. einem vergleichbaren Rating). Da außerdem

sich das Rückversicherungsausfallrisiko nur im Falle eines Bruttoschadens bei gleichzeitigem Ausfall mindestens eines Rückversicherers realisiert, ist dieses Risiko als gering einzustufen.

B.3.1.5 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Ein detaillierter Liquiditätsplan stellt sicher, dass die notwendige Liquidität stets verfügbar ist. Bei den Kapitalanlagen wird auf einen hohen Anteil liquider und fungibler Anlagen geachtet. Dadurch ist die Fähigkeit gesichert, jederzeit unseren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können und damit die Erfüllbarkeit der Verträge zu gewährleisten. Wesentliche Liquiditätsbedarfe können nur auf Grund von versicherungstechnischen Großschäden oder dem Eintreten signifikanter operationeller Risiken aufkommen. Im Sinne von versicherungstechnischen Schäden sehen die RV-Verträge unmittelbare Kassa-Schäden vor. Das Liquiditätsrisiko wird als gering eingestuft.

B.3.1.6 Operationelles Risiko

Die operationellen Risiken spielen bei EXTREMUS keine große Rolle. Ein umfassendes Sicherungssystem und interne Kontrollen minimieren Risiken aus fehlerhaften Abläufen. Mit Hilfe des internen Kontrollsystems werden Risiken in den operativen Abläufen des Unternehmens identifiziert und durch entsprechende Gegenmaßnahmen minimiert. Außerdem ist ein umfangreiches IT-Sicherheitsmanagementsystem installiert, das nach ISO/IEC 27001/2500 zertifiziert ist. Ebenfalls existiert eine Notfallplanung.

B.3.1.7 Rechts- und Reputationsrisiko

Um die Einhaltung von Gesetzen und betrieblichen Vorgaben innerhalb von EXTREMUS zu gewährleisten, ist ein Compliance-Management-System geschaffen worden. Der Compliance-Officer ist für die Identifikation und Analyse von Compliance-Risiken, die Entwicklung von risikobegrenzenden Maßnahmen und Durchführung von Kontrollverfahren verantwortlich. Daneben besteht auch noch ein „Allgemeiner Verhaltenskodex für Mitarbeiter“.

Qualitative Risiken wie strategische, Reputations- und rechtliche Risiken spielen keine große Rolle, Dies ergibt sich aus dem stark regulierten und eingeschränkten Geschäftsmodell von EXTREMUS. Allerdings werden auch diese ständig vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Compliance-Funktion beobachtet.

B.3.1.8 Strategisches Risiko

Die geschilderten Rahmenbedingungen lassen keine strategische Neuausrichtung zu. Vor diesem Hintergrund besteht auch kein Risiko durch eine strategische Änderung / Neuausrichtung.

B.3.1.9 Sonstige Risiken

Der Bestand von EXTREMUS und dessen Zusammensetzung nach Art der Risiken ist ebenfalls relativ statisch. Es ergeben sich wenige Änderungen über den Lauf der Jahre. Die Anzahl der Risiken steigt zwar; an der Verteilung der Art der Risiken ändert sich aber wenig.

Die Zusammensetzung bleibt in etwa gleich. Es finden kaum Verschiebungen zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen statt. Es dominiert der Bereich Immobilien.

Das Risiko des Rückgangs des Neugeschäftes und der Vertragserneuerung wird als gering angesehen. Die steigende Gefahr eines Terroranschlags in Deutschland wirkt dieser Gefahr entgegen.

Die Inflation spielt generell keine Rolle für den Bestand von EXTREMUS, abgesehen davon, dass es seit Jahren kaum eine Inflation gibt.

Rechtliche Risiken sind nicht absehbar. Systeme zur Anpassung der von Versicherungsnehmern zu zahlender Prämie oder ähnlich Systeme gibt es nicht.

B.3.2 Risikominderungstechniken

Die wesentliche Maßnahme zur Risikominderung ist die Gestaltung der Rückversicherung. Die Rückversicherung von EXTREMUS im Jahr 2020 ist so aufgebaut, dass bei einem Großschaden von bis zu 9.000.000 TEuro maximal 20.000 TEuro Eigenbehalt als Risiko übrigbleiben. Dieser ist aber durch die Großrisikenrückstellung von 57.800 TEUR abgedeckt. Im Jahr 2019 war bei einem Bruttoschaden von bis zu 10.000.000 TEuro ein Nettoschaden von maximal 22.300 TEuro möglich.

B.3.3 Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung

B.3.3.1 Risikosteuerung

Unter Risikosteuerung verstehen wir die Umsetzung von Maßnahmen zur bewussten Übernahme von Risiken, zur Vermeidung, zur Übertragung und zur Limitierung von Risiken.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse und die Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs müssen in die Entscheidungen und Maßnahmen zur Risikosteuerung umgesetzt werden.

Für die Risikosteuerung stehen im Allgemeinen mehrere grundlegende Alternativen zur Verfügung. Die Vermeidung von Risiken zielt auf das Einstellen bzw. Nichteingehen risikobehafteter Aktivitäten. Bei der Risikoverminderung geht es um die Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder der Schadenauswirkung. Schließlich besteht die Möglichkeit der bewussten Risikoakzeptanz. Diese wird in der Regel erwogen, wenn andere Steuerungsalternativen nicht möglich sind (z. B. bei Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen), das erwartete Schadenpotential vergleichsweise gering und damit tragbar oder die Kosten der Risikosteuerung unverhältnismäßig/prohibitiv hoch und damit unwirtschaftlich sind.

Verantwortlichkeit für die Risikosteuerung

Die Mitglieder des Vorstandes sind für das Management der Risiken bei EXTREMUS verantwortlich. Sie legen den Handlungsbedarf fest und weisen gegebenenfalls die Führungskräfte an, die Risiken in ihrem Bereich zu steuern (z. B. Underwriting). Sie werden dabei durch die Risikomanagement Funktion unterstützt.

Kontrolle des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

Die Bedeckungsquote aus den verfügbaren und verlustkompensierenden Finanzmitteln im Verhältnis zum Gesamtsolvabilitätsbedarf muss immer über 100% liegen. Für die in der Planung für die nächsten Jahre ermittelten Bedeckungsquoten ist dies immer zutreffend.

Bei einer Unterschreitung unter 100% ist sofort Vorstand und Aufsichtsrat zu informieren. Ziel ist es, immer eine Bedeckungsquote von mindestens 150% zu erzielen. Wird diese Grenze unterschritten, sollten Maßnahmen ergriffen werden. Diese könnten z. B. sein:

- Änderung der (Rück-)Versicherungsverträge,
- Umstrukturierung der Kapitalanlagen,
- Kapitalaufnahme und
- Kostenreduktion.

Stresstest und Szenariobetrachtungen

Stresstests erproben die Risikotragfähigkeit in Stressszenarien. Monatlich führt die Allianz Global Investors (AGI) über das EXTREMUS Mandatsportfolio ein Solvency II-Reporting durch. Dabei werden sämtliche Stresstest zur Marktseite durchgeführt. Diese erfolgen auf der Basis der EIOPA-Zinskurve. Im Rahmen des Risikomanagements führen wir in jedem Quartal den BaFin-Stresstest durch. Auch zeigen die Ergebnisse der Berechnungen nach der Standardformel, ob bestimmte Stressereignisse tragbar sind.

Controlling der Maßnahmenumsetzung

Nicht nur die Risikoentwicklung, auch die Umsetzung geplanter Risikosteuerungsmaßnahmen wird regelmäßig und systematisch durch die Risikomanagement Funktion überwacht.

Gegenstand dieses Umsetzungscontrollings ist es, festzuhalten, ob die Risikosteuerungsmaßnahmen zum geplanten Zeitpunkt durchgeführt wurden. Dazu gehört auch eine Plausibilisierung der berichteten Maßnahmenumsetzung.

B.3.3.2 Risikoüberwachung

Hauptaufgabe der Revision ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsbetriebes und der Schutz vor Vermögensverlusten.

Vor allem gehört die Überprüfung der Zweckmäßigkeit, Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagement-Systems zur regelmäßigen Prüfung der Revision. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Risikoanalyse, die Angemessenheit des eingerichteten Risikocontrollings und -reportings, die Einleitung, Verfolgung und Wirkung von Risikosteuerungsmaßnahmen, die Einhaltung vorgesehener Kontrollen und eine entsprechende Dokumentation.

Die Überwachung aller identifizierten und analysierten Risiken durch die Risikomanagement-Funktion beinhaltet die Kontrolle von

- Risikoprofil
- Limiten
- Umsetzung der Risikostrategie
- Risikotragfähigkeit
- Einhaltung von risikorelevanten Methoden und Prozessen
- Risikohandhabung.

Die Risikoüberwachung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den entsprechenden Richtlinien.

Externe Überwachung des Risikomanagements

Die externe Überwachung des Risikomanagement-Systems erfolgt durch verschiedene Institutionen. Für deutsche Aktiengesellschaften sind dies vor allem Wirtschaftsprüfer,

Aufsichtsbehörden und Aufsichtsrat. Die Prüfung durch Wirtschaftsprüfer erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses.

Grundsätzlich besteht in Deutschland für die Jahresabschlüsse und den Lagebericht aller Kapitalgesellschaften eine gesetzliche Prüfungspflicht. Bereits die allgemeine Pflichtprüfung durch den Wirtschaftsprüfer umfasst einige Elemente des Risikomanagement-Systems. So verlangt die Prüfungsberichtsverordnung 8/98 der BaFin z. B., dass

- über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und interner Kontrollmaßnahmen berichtet wird (§ 7),
- der Einhaltung der handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften bei der Rückstellung bestätigt wird und die Berechnungs- und Bewertungsmethoden beurteilt werden (§§ 17-19).

Die Risikoüberwachung hat regelmäßig zu erfolgen. Es gelten die entsprechenden Richtlinien.

B.3.3.3 Risikoberichterstattung

Die Risikoberichterstattung verfolgt das Ziel, systematisch und zeitnah über Risiken und deren potentielle Auswirkungen zu informieren.

Internes Risikoreporting

Regelberichterstattung

Die bei der Risikoanalyse identifizierten und bewerteten Risiken werden im Rahmen turnusmäßiger Berichterstattung (Risikoportfolio) über die Risikosituation aufbereitet und in einer Vorstandssitzung besprochen. Diese Standardberichte informieren über die aktuellen Ergebnisse von Risikoanalyse auf Basis der Haupterhebung bzw. des Updates. Dabei besteht bei Bedarf auch eine Informationspflicht gegenüber der Internen Revision. Die Risikomanagement Funktion hat sich regelmäßig über signifikante risikorelevante Sachverhalte und Entwicklungen mit der Internen Revision auszutauschen.

Sofortberichterstattung

Ergänzend zur Regelberichterstattung erfolgt eine Sofortberichterstattung über kurzfristig auftretende A-Risiken und B-Risiken. Dazu gehören Berichte über völlig neu auftretende A-Risiken und B-Risiken sowie plötzlich auftretende gravierende Verschlechterungen bereits erfolgter Risikobewertungen.

Neu auftretende oder die negative Entwicklung bekannter A-Risiken und B-Risiken sind regelmäßig Gegenstand der Vorstandssitzung. Auch Fehlanzeigen sind zu dokumentieren.

Externe Berichterstattung

Berichterstattung an die Öffentlichkeit

Die Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen des Berichts über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Reporting - SFCR). Dieser bildet einen Teil der Quantitative Reporting Templates (QRTs) ab und enthält den narrativen Bericht.

Berichterstattung an die BaFin

Die Berichterstattung gegenüber der BaFin erfolgt über die regelmäßige aufsichtsrechtliche Berichterstattung Regular Supervisory Reporting (RSR). Dieser beinhaltet die QRTs und den narrativen Bericht sowie den Bericht SFCR und ORSA-Bericht.

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird einmal jährlich durch den Vorstand ausführlich informiert (Risikoportfolio); ebenso bei großen Veränderungen der Risikolage. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht, die Risikostrategie jederzeit einzusehen.

B.3.4 ORSA

Der ORSA-Bericht wird einmal jährlich mit Stichtag 31.12. durchgeführt. Der dazugehörige ORSA-Prozess ist in einer Richtlinie im Detail geregelt. Für die Erstellung des ORSA-Berichtes sind die beiden Vorstände und Herr Stapf, als Risikomanagement-Funktion, verantwortlich. Insbesondere Herr Stapf koordiniert bei Bedarf die Abstimmung mit den Schlüsselfunktionen. Es sind insbesondere folgende Punkte geregelt:

- Beteiligte Personen und Verantwortlichkeiten,
- Frequenz und Stichtag,
- Notwendigkeit einer Ad-hoc-Rechnung,
- Prozesse,
- Datenerhebung und Qualität der Eingangsdaten (Kapitalanlagen, verfügbare und verlustkompensierende Finanzmittel),
- Risikoportfolio und Wesentlichkeitsgrenze,
- Bestimmung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs,
- Beurteilung der Risikotragfähigkeit auf Basis des Gesamtsolvabilitätsbedarfs,
- Rückversicherung,
- Stressrechnungen,
- Limitsystem,
- Vergleich zwischen Standardansatz und dem ORSA-Modell,
- Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen,
- Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung,
- Stellungnahme zu den potenziellen Risiken, die aus den Unsicherheiten erwachsen, mit denen die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung behaftet ist

Der Vorstand muss den ORSA-Bericht hinterfragen. Dazu hat er diesen zu prüfen und mit den betroffenen Schlüsselpositionen zu diskutieren. Außerdem muss er auch eine Erklärung und ein Fazit darüber abgeben, dass die oben genannten Punkte in den ORSA-Bericht eingeflossen, erfüllt und angemessen sind.

Ergänzt wird die oben genannte Richtlinie durch die Richtlinie „Dokumentation zum ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung“. Darin sind die Grundlagen, Verfahren und technischen Spezifikationen niedergelegt, die das Konzept zur Bestimmung eines unternehmenseigenen (Gesamt-)Solvabilitätsbedarfs und zugehöriger Solvabilität tragen.

Wie bereits an mehreren Stellen ausgeführt, ist das Geschäftsmodell von EXTREMUS zur Grunddeckung sehr statisch. Durch die Garantie der Bundesregierung ist eine Änderung der Geschäftspolitik zur Grunddeckung nicht möglich. Dadurch ändert sich das Risikoportfolio kaum. Wenn Änderungen an Art und Inhalt der Risiken zur Grunddeckung eintreten, muss dies durch Änderung der äußeren Rahmenbedingungen geschehen. Trotzdem wird das Risikoprofil der EXTREMUS regelmäßig in Vorstandssitzungen thematisiert. Eine generelle Überprüfung findet bei der Erstellung des ORSA-Berichtes mit Stichtag 31.12. statt.

Sollte es trotz des statischen Geschäftsmodells zur Grunddeckung zu Änderungen der Risikoprofile kommen, so dass die zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten Einschätzungen

keine Gültigkeit mehr besitzen, muss gegebenenfalls eine Ad-hoc-Rechnung durchgeführt werden. Eine Ad-hoc-Rechnung, inklusive des zugehörigen Berichtes, muss spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des auslösenden Ereignisses durchgeführt werden.

Aufgrund der Verantwortlichkeiten für ORSA von nur drei Personen innerhalb von EXTREMUS und dem Aktuariat erfolgt die Ermittlung des Solvabilitätsbedarfs in sehr enger Abstimmung. Aufgrund des Risikoprofils von EXTREMUS bestimmt sich der Gesamtsolvabilitätsbedarf aus den folgenden Teilrisiken:

- versicherungstechnisches Risiko
- Kapitalanlagerisiko
- operationelles Risiko
- Rückversicherungsausfallrisiko

Zunächst werden die Solvabilitätsbedarfe für die relevanten Teilrisiken bestimmt und dann per Aggregation zum Gesamtsolvabilitätsbedarf zusammengeführt.

Aufgabe der Risikomanagement-Funktion ist dabei vor allem zu gewährleisten, dass die Gesamtrisikobetrachtung bzw. -erfassung vollständig ist. Eine Schnittstelle besteht dabei auch zur Internen Revision bei der Risikoanalyse, die die wesentliche Grundlage für die Erstellung eines risikoorientierten Prüfplans ist. Wobei die Interne Revision auch dafür verantwortlich ist, festzustellen, ob die Vermögensanlagestrategie und die Anlagengrundsätze eingehalten werden. Dies ist eine jährliche Pflichtprüfung für die Interne Revision. Die Versicherungsmathematische Funktion wirkt vor allem bei der Berechnung des Solvabilitätsbedarfs, bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und dem Rückversicherungsausfallrisiko mit.

B.4 Internes Kontrollsystem

Das *Interne Kontrollsystem* (IKS) ist in einer Unternehmensrichtlinie niedergelegt. Die Verantwortung für das IKS, d.h. die Konzeption, Implementierung, Aufrechterhaltung und Überwachung liegt beim Vorstand. Durch den Allgemeinen Verhaltenskodex hat der Vorstand den Rahmen definiert, innerhalb dessen die Regelungen eingeführt und angewendet werden.

Durch die Aufbau- und Ablauforganisation sind die Verantwortlichkeiten klar geregelt und abgegrenzt. Zu allen bestehen entsprechende Unternehmensrichtlinien. Außerdem überwacht der Aufsichtsrat entsprechend § 111 Abs. 1 und § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG die Wirksamkeit des IKS in Bezug auf Entwicklung und Funktionsfähigkeit.

Aus den Unternehmenszielen ergeben sich die Prinzipien, die die Grundlage des IKS bilden. Dies sind:

- Prinzip der Transparenz (Sollbeschreibungen)
- Vier-Augen-Prinzip
- Funktionstrennung und
- Mindestinformation der MitarbeiterInnen

Dadurch erreicht der Vorstand die folgenden Ziele des IKS

- Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsprozesse
- Zuverlässigkeit von betrieblichen Informationen
- Vermögenssicherung und
- Regeleinhaltung

erreicht werden.

Die vier Schlüsselfunktionen sorgen durch ihre Tätigkeit und durch ihr Zusammenspiel, dass ein funktionsfähiges und wirksames IKS besteht. Dafür sorgen die entsprechenden Corporate Governance Systeme:

- Internes Kontrollsystem (IKS)
- Risikomanagementsystem (RMS)
- Interne Revision (IR)
- Compliance Management-System (CMS).

Compliance-Funktion

Die Aufgaben der Compliance Funktion sind in einer Unternehmensrichtlinie niedergelegt. In dieser ist das Aufgabengebiet klar definiert; ebenso die Abgrenzung zu anderen Schlüsselfunktionen und deren Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit. Die Erfordernisse des Prüfplans und des jährlichen Berichts sind festgelegt. Das Gleiche gilt für Ad-hoc-Meldungen. Die Richtlinie ist einmal im Jahr vom Vorstand zu prüfen.

B.5 Funktion der Internen Revision

Da es der Gesellschaft aufgrund der personellen Ausstattung nicht möglich ist, die notwendige Überwachung durch eine eigene Interne Revision sicherzustellen, wurde die Funktion ausgegliedert.

Der verantwortliche Inhaber der *Internen Revision* (IR) ist als Rechtsanwalt und Certified Internal Auditor zur Wahrnehmung dieser Schlüsselaufgabe fachlich geeignet und zuverlässig und erfüllt die Voraussetzungen der Richtlinie zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von EXTREMUS. Er unterliegt keinen Einflüssen, die ihn in seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Erledigung seiner Aufgaben beeinträchtigen.

Weder Aufsichtsrat, Vorstand noch andere Schlüsselfunktionen dürfen die Tätigkeit der Internen Revision einschränken. Sie teilt ihre Ergebnisse, Erkenntnisse, Bedenken und Verbesserungsvorschläge direkt der Geschäftsleitung mit, ohne dass darauf ändernde Einflüsse genommen werden. Die Einhaltung des Prüfungsplans, also die Erfüllung der Prüffunktion, geht der Beratungsfunktion vor.

Die Prüfungen der IR erfolgen aufgrund eines jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplanes. Das Direktionsrecht des Vorstandes in Bezug auf die Prüfungsplanung steht der Unabhängigkeit der Internen Revision nicht entgegen. Die Unternehmensrichtlinie „Interne Revision“ wurde zum 04.03.2020 entsprechend den Vorgaben der BaFin vom Vorstand geprüft und aktualisiert. Während des Berichtszeitraums gab es keine wesentlichen Veränderungen.

Im Jahr 2019 gab es folgende Prüfungen durch die Interne Revision:

- Reisekostenabrechnung der Vorstände
- Zahlungsströme der Rückversicherung
- Schaden
- Kapitalanlagen
- Underwriting
- Internes Kontrollsystem (IKS)

Es gab keine größeren Beanstandungen, die das Eingreifen des Vorstandes erfordert hätten. Die Prüfungen ergaben, dass das interne Kontrollsystem und die weiteren Bestandteile des Governance-Systems angemessen und wirksam sind.

Die Berichte der Internen Revision werden in den Vorstandssitzungen zur Kenntnis genommen und diskutiert. Sofern notwendig werden Maßnahmen veranlasst.

Die Interne Revision Funktion nahm regelmäßig an den Besprechungen mit den anderen Schlüsselfunktionen teil. Diese fanden in 2019 mindestens zweimal statt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Tätigkeit der *Versicherungsmathematischen Funktion* (VMF) ist in der Unternehmensrichtlinie „Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion (VMF)“ niedergelegt.

Wesentliche Aufgabe der VMF sind die quartalsweisen Berechnungen und Meldungen der versicherungstechnischen Rückstellungen an die BaFin. Zudem werden eine Datenbeurteilung und eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt. Außerdem erfolgt eine schriftliche Stellungnahme zur Zeichnungspolitik und Rückversicherung.

Im Rahmen des ORSA-Berichts werden

- eine Beurteilung des kontinuierlichen Einhaltens der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung sowie
- eine Stellungnahme zum Thema „Potenzielle Risiken, die aus der Unsicherheit erwachsen, mit denen die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung behaftet ist“,

erstellt.

Des Weiteren erstellt die VMF im Rahmen des regelmäßigen aufsichtsrechtlichen Berichts (Regularly Supervisory Reporting - RSR) und des Berichts über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) schriftliche Ausführungen im Kontext der versicherungstechnischen Rückstellung und den einforderbaren Beträgen.

Ferner berechnet die VMF die *erwarteten Gewinne aus künftigen Prämien* (*Expected Profits In Future Premiums*, EPIFP).

Alle Ergebnisse sind im Jahresbericht der VMF zusammengefasst. Der Gesamtvorstand befasst sich in einer Sitzung mit dem Bericht, nimmt diesen zur Kenntnis und bestätigt ihn.

Die VMF wirkt bei der Beurteilung wesentlicher Risiken innerhalb des Risikomanagement-Systems mit. Sie unterstützt entscheidend bei der Erfassung, Bewertung und Steuerung möglicher Risiken. Wesentliche Teile der Risiken, die sich negativ auf die Wirtschafts-/Finanzlage des Unternehmens auswirken, werden unter Mitwirkung der VMF im Risikoportfolio erfasst und bewertet. Dadurch wird die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wesentlich mitgestaltet.

B.7 Outsourcing

Die Ziele sind in der Outsourcing-Richtlinie innerhalb der Unternehmens-Richtlinie niedergelegt. Ziel der Richtlinie ist

- die regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation trotz Ausgliederungen innerhalb von EXTREMUS

zu gewährleisten.

Dabei ist den Besonderheiten des Geschäftsmodells EXTREMUS gerecht zu werden. Diese sind bereits an verschiedenen Stellen beschrieben worden. EXTREMUS ist ein Monoliner mit geringer Komplexität; hat aufgrund der Staatsgarantie ein relativ statisches Geschäftsmodell und nur wenige Mitarbeiter. Aufgrund dieser Gegebenheiten wurden bei EXTREMUS die Interne Revision und das Kapitalanlagemanagement ausgegliedert.

Die Begründung für die Ausgliederung der Internen Revision ist im Abschnitt B.5. dargestellt. Der Tätigkeitsbereich des Rechtsanwalts und Certified Internal Auditor ist Deutschland.

Für ein Management der Kapitalanlage sowie der damit verbundenen Risikomessung verfügt EXTREMUS aufgrund der geringen Personalstärke nicht. Aus diesem Grund hat EXTREMUS Allianz Global Investors GmbH (AGI) in Frankfurt mit der Übernahme des gesamten Anlagemanagements beauftragt.

Die AGI ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (KGV) gemäß § 17 Kapitalanlagengesetz, die ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung im Inland hat. Die AGI wurde nach ausführlicher Diskussion und Wettbewerbsanalysen ausgewählt. Aufgrund ihrer Stellung im Markt und als Vermögensverwalter für einen der größten Versicherer hat die AGI entsprechende Kompetenz und Vertrautheit, mit der besonderen Wesensart und den Erfordernissen des Portfolios von EXTREMUS.

Die AGI erstellt einen Monatsreport und einen monatlichen Solvency II-Report. Anlagenentscheidungen werden in Abstimmung mit EXTREMUS auf Grundlage der Vermögensanlagerichtlinien getroffen. Die AGI wird regelmäßig von unserer Internen Revision geprüft. Die Messung des Anlageerfolgs wird mit marktüblichen Benchmarks (Barclay) geprüft. Dabei ist der Benchmark an der hohen Bonitäts- und Ratingqualität der EXTREMUS Anlagengrundsätze ausgerichtet.

Die Qualität der erbrachten Leistungen wird regelmäßig vom Vorstand und vom Outsourcing-Beauftragten überprüft. Der Vorstand führt in regelmäßigem Abstand Gespräche mit Herrn Grimm für die Interne Revision und mit Herrn Schnell von der AGI für das Kapitalanlagemanagement. Der Outsourcing-Beauftragte überprüft die Konformität der Dienstleistungsverträge mit den Anforderungen von Solvency II. Diese liegen zudem der BaFin vor. Außerdem werden regelmäßig Abstimmungsgespräche mit den anderen Schlüsselfunktionen geführt.

Die zuständigen Personen sind:

- Herr RA Grimm (Interne Revision) und
- die Herren Schnell, Kaplan und Adam (AGI).

B.8 Sonstige Angaben

Es gibt keine anderen wesentlichen Informationen über das Governance-System von EXTREMUS als die hier beschriebenen Ausführungen. Bei der Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems von EXTREMUS ist zu berücksichtigen, dass die Geschäftstätigkeit von folgenden Merkmalen geprägt ist:

- EXTREMUS ist ein Monoliner.
- Die Terrorversicherung gilt nur für die Bundesrepublik Deutschland.
- Die Bundesgarantie ist befristet.
- Das Geschäftsmodell steht und fällt mit der Bundesgarantie.
- Die Grundlagen der Deckung sind während der Laufzeit nicht veränderbar.
- Produktinnovationen gibt es daher nicht.

- Die Anzahl der Mitarbeiter ist gering.
- Die Anlagenpolitik ist konservativ ausgerichtet.

Das Geschäftsmodell der EXTREMUS ist daher wenig komplex und relativ statisch. Das versicherungstechnische Geschäft, die Kapitalanlagen und die damit einhergehenden Risiken sind demzufolge einfach zu beherrschen.

Aus diesen Gründen ist das in diesem Abschnitt dargestellte Governance-System von EXTREMUS als angemessen zu bewerten. Es entspricht auch allen Solvency II-Anforderungen.

C Risikoprofil

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Hinweis zur Verwendung von Zweckgesellschaften

Bei EXTREMUS werden keine Zweckgesellschaften angewandt. Daher erübrigen sich diesbezügliche Angaben.

C.1.2 Risikoexponierung

Laut der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 Artikel 295 Absatz 2 sind Angaben zu machen, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ nach Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG angelegt wurden, wobei auf die Risiken, die im genannten Artikel erwähnt werden, und auf den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Allerdings erübrigen sich diese Angaben im Rahmen des versicherungstechnischen Risikos.

C.1.2.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

In Kapitel B.3.1.1 wurde das versicherungstechnische Risiko bereits beschrieben. Daher wird auf das genannte Kapitel verwiesen. Im Jahr 2017 hat EXTREMUS eine Zusatzdeckung aufgebaut. Diese ist ausschließlich privatwirtschaftlich organisiert und ist zu 100 % rückgedeckt. Basierend auf den Wünschen der Versicherungsnehmer umfasst diese Deckung die Bausteine „Bedrohung“, „Wechsel-/Rückwirkungsschäden innerhalb Europas“ und einen Unterversicherungsverzicht. Die Zusatzdeckung ist mit einer Jahreskapazität von 300.000 TEuro ausgestattet. Die Jahreshöchstentschädigung je Versicherungsnehmer/Konzern beträgt 50.000 TEuro. Alle gezeichneten Risiken gehören zum Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherungen“. Nur der Baustein „Bedrohung“ hat keinen physischen Terrorakt als Voraussetzung.

In 2019 lag der Schadeneigenbehalt der Grunddeckung bei maximal 22.300 TEuro, wenn man von einem Brutto-Gesamtjahresschaden pro Anfalljahr von bis zu 10.000.000 TEuro ausgeht. Ein höherer Brutto-Gesamtjahresschaden pro Anfalljahr erscheint realitätsfern und daher nicht relevant.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen.

C.1.2.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

EXTREMUS verwendet zwei mathematische Risikomodelle – die obligatorische Standardformel zur Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen sowie das unternehmenseigene ORSA-Modell. Mithilfe dieser Modelle kann das versicherungstechnische Risiko aus potenziellen Schadenzahlungen quantitativ bewertet werden. EXTREMUS kategorisiert das quantifizierte versicherungstechnische Risiko aus potenziellen Schadenzahlungen anhand des Ergebnisses und der verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmittel auf Basis einer unternehmenseigenen Wertgrenzensystematik in eine der innerhalb der Wertgrenzensystematik definierten Risikostufen.

Bei nicht-quantifizierten Risiken kommt eine Experteneinschätzung für die Einordnung des Risikos in die Risikostufen zum Tragen.

Das ORSA-Modell wurde in 2019 turnusgemäß neu kalibriert. Es bestehen keine speziell zu nennenden Aspekte.

Bezüglich der Standardformel gab es in 2019 allgemeingültige Änderungen durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/981. Die Änderungen wurden von EXTREMUS gemäß eigenem Risikoprofil berücksichtigt.

Im Berichtszeitraum gab es ansonsten keine wesentlichen Änderungen.

C.1.3 Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand von EXTREMUS umfasst auch Kumulzonen (Risikokonzentrationen). Aufgrund der Rückversicherungsstruktur sind die Risiken aus diesen Kumulzonen jedoch hinreichend abgedeckt und für EXTREMUS tragbar. Das Risiko im Eigenbehalt ist aufgrund der Eigenmittel von EXTREMUS angemessen abgedeckt. Eines weiteren, besonderen Umgangs mit den Kumulzonen bedarf es diesbezüglich nicht.

C.1.4 Risikominderung

Grunddeckung

Die Risikominderungstechniken bestehen wesentlich in der Rückversicherung. Die Rückversicherung ist nichtproportional mit verschiedenen Layern. Sie reduziert das Schadenrisiko erheblich auf ein tragbares und gewünschtes Ausmaß. Geht man hypothetisch etwa von einem Brutto-Jahresgesamtschadenvolumen (pro Anfalljahr) von weniger als 10.000.000 TEuro aus, hätte der maximale Netto-Schaden in 2019 von EXTREMUS bei 22.300 TEuro gelegen. Diese enorme Wirkung der Rückversicherung bildet zugleich eine Begründung für diese Risikominderungstechnik.

Für die Zukunft ist nicht beabsichtigt, ein wesentlich höheres Schadenrisiko im Eigenbehalt zu tragen, als es die jährlich steigenden Eigenmittel zulassen. Allerdings ist beabsichtigt, das von EXTREMUS getragene Netto-Risiko ab dem Anfalljahr 2020 auf einen ersten Layer zu bündeln und an diesen weitere Layer anzuknüpfen, die bis zu einer ausreichend hohen Grenze vollständig von der Rückversicherung getragen werden. Für das Anfalljahr 2020 wird der erste Layer eine Haftstrecke von 20.000 TEuro xs. 0 TEuro besitzen.

Die konkrete Wirkung der Rückversicherung ist direkt aus der Rückversicherungsstruktur ersichtlich. Es bedarf daher keiner speziellen Verfahren zur Überwachung ihrer Wirksamkeit.

Zusatzdeckung

Die Risikominderungstechniken bestehen in der Rückversicherung. Die Rückversicherung trägt die Schadenzahlungen pro Anfalljahr bis zu einem Gesamtlimit von 300.000 TEuro zu 100 %. Von einer Ausschöpfung der Haftstrecke wird nicht ausgegangen. Diese enorme Wirkung bildet zugleich eine Begründung für diese Risikominderungstechnik.

Für die nähere Zukunft sind keine Änderungen geplant.

Die konkrete Wirkung der Rückversicherung ist direkt aus der Rückversicherungsstruktur ersichtlich. Es bedarf daher keiner speziellen Verfahren zur Überwachung ihrer Wirksamkeit.

C.1.5 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, den Verpflichtungen – insbesondere den Versicherungsverpflichtungen – aufgrund etwaiger Liquiditätsengpässe nicht nachkommen

zu können. Aufgrund der von EXTREMUS getroffenen Maßnahmen zur Risikominderung (Kapitel C.4.3) besteht letztlich – nach Maßnahmen – praktisch kein Liquiditätsrisiko.

Nach Vorgabe des Artikels 295 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 muss der Wert des *erwarteten Gewinns aus zukünftig gezahlten Prämien EPIFP* (*Expected Profits In Future Premiums*) angeführt werden. Gemäß Artikel 260, 2. Absatz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergibt sich diese Position als Differenz zwischen

- dem regulären besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung (bester Schätzwert gemäß Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, Artikel 77) und
- einem fiktiven besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung unter der Annahme, dass die für die Zukunft erwarteten Prämien für die bestehenden Versicherungsverträge/Versicherungsverpflichtungen nicht gezahlt werden.

Bei der Berechnung der Position EPIFP muss hypothetisch unterstellt werden, dass auch alle angesetzten künftigen Zahlungsströme, die den künftig gezahlten Prämien zuzuordnen sind, wegfallen und nicht nur die künftig gezahlten Prämien selbst. Ansonsten würde die geforderte Differenz zwischen dem regulären besten Schätzwert und dem fiktiven besten Schätzwert nur die künftig gezahlten Prämien umfassen. Dabei käme es dann schließlich zu einem verzerrten Bild auf die *erwarteten Gewinne aus zukünftig gezahlten Prämien (EPIFP)*. Für eine sinnvolle Berechnung des EPIFP wird daher die am Anfang dieses Absatzes geäußerte Annahme zugrunde gelegt.

Der Wert der Position EPIFP beträgt netto 604 TEuro (Darstellung als Wert einer Gewinnfunktion).

C.1.6 Risikosensitivität

Im Rahmen des in 2019 durchgeführten ORSA erprobte EXTREMUS zwei Stressszenarien mit Bezug zum versicherungstechnischen Risiko. Das erste Szenario adressierte hypothetische, deutlich höhere Werte der Schadenfrequenzen. Die konkrete Annahme bestand darin, dass anstelle der eigentlichen Frequenzen hypothetisch doppelt so hohe Frequenzen angenommen wurden. Die sonstigen Modellannahmen im ORSA-Modell von EXTREMUS blieben unverändert. Ferner kamen die gleichen Methoden wie bei der regulären Gesamtsolvabilitätsbedarfsermittlung zur Anwendung.

Unter der getätigten Annahme ergaben sich Netto-Bedeckungsquoten des Gesamtsolvabilitätsbedarfs, die etwas mehr als 90 % betrugen.

Die Netto-Bedeckungsquoten lagen in diesem Stressszenario jeweils leicht unter 100,00 %. Dies ist wie folgt zu erklären: Durch die unterstellt höhere Schadenfrequenz stieg das versicherungstechnische Risiko. Es kam dabei in der Grunddeckung zu einem hohen Brutto-Value-at-Risk und damit zu einem hohen Brutto-Solvabilitätsbedarf. Die Verwendung des Maximalschadenansatzes im ORSA-Modell begünstigte die in diesem Stressszenario sehr hoch ausgeprägten Werte. Aufgrund der geeigneten Schadenzessionsstruktur von EXTREMUS ist das versicherungstechnische Netto-Risiko dennoch tragbar. Der Risikotransfer an die Rückversicherer führte jedoch im hiesigen Szenario zu einem hohen Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko. Das aggregierte Risiko unerwarteter Verluste aus

- versicherungstechnischem Risiko,
- Kapitalanlagerisiko,
- operationellem Risiko und
- Rückversicherungsausfallrisiko

lag infolgedessen im Stressszenario etwas über den verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmitteln.

Die Ergebnisse bedeuteten für EXTREMUS daher Folgendes:

- Im Rahmen des Stressszenarios einer erhöhten mittleren Schadenfrequenz kam es in der Grunddeckung nicht zwingend zu einem (katastrophalen) Schaden oder gar zu einem Schaden in Verbindung mit einem Rückversicherungsausfall. Die Ergebnisse bezogen sich auf den (Gesamt-) Solvabilitätsbedarf, welcher etwaige, widrige Ereignisse abdecken soll.
- Käme es zu einem katastrophalen Schaden in der Grunddeckung, bringt dieser EXTREMUS nur in Verbindung mit einem Rückversicherungsausfall in Bedrängnis – ein katastrophaler Schaden allein reicht dafür jedoch nicht aus. Geht man dabei hypothetisch davon aus, dass der versicherungstechnische Netto-Gesamtschaden und der Schaden aus dem Rückversicherungsausfall je in der Höhe des jeweiligen Solvabilitätsbedarfes lägen, so wäre beides immer noch gleichzeitig finanzierbar!
- Es ist aber Folgendes als Fazit festzuhalten: Sollte sich die Terrorgefahr zu einem zukünftigen Zeitpunkt gemäß dem Rahmen darstellen, wie er im Stressszenario angenommen wurde, so ist der Gesamtsolvabilitätsbedarf des aktuellen ORSA-Modells nicht tragbar und daher die Risikotragfähigkeit nicht nachweisbar bzw. nicht gegeben. EXTREMUS würde dann zeitnah eruieren müssen, in welchem Ausmaß der Gesamtsolvabilitätsbedarf infolge der konservativen Berechnungsmethoden zwar rechnerisch zu einer Unterdeckung führt, aber bei exakteren, weniger konservativen und aufwändigen Methoden gegebenenfalls noch überdeckt wird. Alternativ könnte EXTREMUS auch Maßnahmen ergreifen, die das Rückversicherungsausfallrisiko mindern. So etwa könnte EXTREMUS die Rückversicherungsgesellschaften Sicherheiten bereitstellen lassen. Infolgedessen würde sich der Gesamtsolvabilitätsbedarf reduzieren und – ein entsprechendes Ausmaß vorausgesetzt – zu einer Überdeckung führen. Die Ergreifung von Maßnahmen ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich, da die Rahmenbedingungen des Stressszenarios derzeit nicht vorliegen und voraussichtlich auch nicht vorliegen werden.

Das zweite versicherungstechnische Stressszenario adressierte eine höhere Volatilität der Schadenfrequenz des Zusatzdeckungsbausteins „Ertragsausfallschäden durch Terrordrohung, Betriebsschließung“. Die Auswirkungen waren wie erwartet gering. Grund für den geringen Einfluss des Szenarios sind der geringe Umfang der Zusatzdeckung sowie die Rückversicherungsstruktur.

Weitere Stresstests/Szenarioanalysen mit Bezug zum versicherungstechnischen Risiko wurden bisher als nicht erforderlich eingeschätzt und werden auch aktuell nicht als erforderlich eingeschätzt.

Die erprobten Stresstests bilden zugleich eine Sensitivitätsanalyse im Rahmen der Proportionalität, da die Auswirkungen der veränderten Annahmen auf die Netto-Bedeckungsquote des Gesamtsolvabilitätsbedarfs analysiert wurden. Der Umfang der dadurch abgedeckten Sensitivitätsanalyse wird im Einklang mit dem Risikoprofil und der Größe von EXTREMUS gesehen.

Der Stresstest zeigt auf, dass signifikante Entwicklungen der Rahmenbedingungen in die Richtung des Stresstests der Aufmerksamkeit bedürfen. Solche Entwicklungen bestehen derzeit aber nicht. EXTREMUS erwartet keine Gefährdung seiner Risikotragfähigkeit.

C.1.7 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil von EXTREMUS.

C.2 Marktrisiko

C.2.1 Risikoexponierung

C.2.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Zwischen der obligatorischen Standardformel und dem VAG[3] bestehen Unterschiede bei der Einteilung in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, insbesondere Artikel 164, sowie VAG § 7, Absatz 18). Aus bestimmten Gründen der quantitativen Darstellung ist es im Berichtswesen gegenüber der BaFin erforderlich, die Ausführungen zum Risikoprofil im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (sogenannter RSR-Bericht) gemäß der Risikoeinteilung der obligatorischen Standardformel vorzunehmen. Um eine übergreifende Konsistenz zwischen dem RSR-Bericht und dem hiesigen Bericht zu wahren, folgen die nachstehenden Ausführungen zum Risikoprofil ebenfalls der Risikoeinteilung der Standardformel.

Diese Risikoeinteilung zugrunde legend wird hinsichtlich einer Beschreibung der Marktrisiken auf Kapitel B.3.1.2, Kapitel B.3.1.3.1 und Kapitel B.3.1.3.2 verwiesen. Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.2.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

EXTREMUS verwendet zwei mathematische Risikomodelle – die obligatorische Standard-formel zur Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen sowie das unternehmens-eigene ORSA-Modell. Mithilfe dieser Modelle kann das Marktrisiko quantitativ bewertet werden. Anhand des Ergebnisses und der verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmittel kategorisiert EXTREMUS das Marktrisiko auf Basis einer unternehmenseigenen Wertgrenzensystematik in eine der innerhalb der Wertgrenzensystematik definierten Risikostufen.

Bezüglich der Standardformel gab es in 2019 allgemeingültige Änderungen durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/981. Die Änderungen wurden von EXTREMUS gemäß dem eigenen Risikoprofil berücksichtigt.

Ansonsten ergaben sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.2.1.3 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

In unternehmenseigenen Leitlinien hat der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat genau festgelegt, welche Art von Anlagen getätigt werden dürfen und in welcher Form dies geschehen muss. Riskante Anlagen sind nicht zugelassen. Alle Anlagen müssen in Euro durchgeführt werden. In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat wird konsequent eine

---

[3] *Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist*

konservative Anlagenpolitik ohne große Risiken verfolgt. Es gibt keine Risiken aus Immobilien, Aktien, Derivaten und ähnlichen Anlagen.

C.2.2 Risikokonzentrationen

EXTREMUS streut die Kapitalanlagen. Nichtsdestotrotz verbleibt letztlich ein toleriertes Ausmaß an Risikokonzentrationen. Dieses resultiert aus den Anleihen und Darlehen von EXTREMUS. Die durch Konzentrationen exponierten Marktwerte sind jedoch insgesamt betrachtet gering. Einen speziellen Umgang mit den Risikokonzentrationen gibt es nicht, da das Ausmaß der Risikokonzentrationen im tolerierten Rahmen liegt.

C.2.3 Risikominderung

Die Risikominderungstechniken bestehen in

- der Mischung der Kapitalanlagen,
- der Streuung der Kapitalanlagen und
- der Beschränkung der Kapitalanlagen hinsichtlich der Art der Anlage.

Auch die Beschränkung auf eine Mindestbonität mindert das Risiko – etwa in Verbindung mit dem Konzentrationsrisiko.

Bei den gewählten Risikominderungsmaßnahmen handelt es sich um die klassischen grundlegenden Maßnahmen zur Risikoreduktion. Die Wahl der Risikominderungstechniken ist darin begründet, dass EXTREMUS beabsichtigt, alle klassischen grundlegenden Techniken anzuwenden, um das Risiko zu mindern.

Die Risikominderungstechniken haben sich in der Vergangenheit bewährt, indem sie die geplante Wirkung erzielt haben. Hinsichtlich der Zukunft wird von einer ähnlichen Wirksamkeit ausgegangen.

Die selbstauferlegten Anforderungen bezüglich der Mischung, Streuung und Beschränkung der Kapitalanlagen sowie bezüglich der Bonität der Emittenten gewährleisten einen wesentlichen Risikominderungseffekt. Durch die ständige Kontrolle, ob alle Anforderungen hinreichend erfüllt werden, wird sichergestellt, dass der wesentliche Risikominderungseffekt aktuell und künftig tatsächlich erzielt wird. Die regelmäßige Überprüfung der Erfüllung aller Anforderungen bezüglich der Mischung, Streuung und Beschränkung der Kapitalanlagen sowie bezüglich der Bonität der Emittenten bildet dabei das Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit der Risikominderungstechniken.

C.2.4 Liquiditätsrisiko

Hinsichtlich des Marktrisikos selbst besteht kein Liquiditätsrisiko.

Das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe wurde in Kapitel C.1.5 bereits aufgegriffen. Dort wurden auch die Ausführungen zum EPIFP (Expected Profits In Future Premiums) angeführt.

C.2.5 Risikosensitivität

EXTREMUS führt im Rahmen des Risikomanagements in jedem Quartal den BaFin-Stresstest durch. Dieser geht von einer nachteiligen Entwicklung der Vermögenswerte aus und prüft, ob die *Aktiva* die *Passiva ohne Eigenmittel und passivseitigen Puffer zuzüglich eines Solvabilitätserfordernisses* decken.

Kein BaFin-Stresstest in 2019 wies auf Defizite hin.

Weitere Stresstests/Szenarioanalysen werden monatlich von AGI durchgeführt. Hierbei bestehen keine Auffälligkeiten.

Der erprobte Stresstest bildet zugleich eine Sensitivitätsanalyse im Rahmen der Proportionalität, da die Auswirkung der Veränderung von Rahmenbedingungen auf die Unternehmenssituation von EXTREMUS analysiert wurde. Der Umfang der dadurch abgedeckten Sensitivitätsanalyse wird im Einklang mit dem Risikoprofil und der Größe von EXTREMUS gesehen.

EXTREMUS sieht sich durch die Stresstests darin bestätigt, nicht risikoanfällig zu sein.

C.2.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil von EXTREMUS.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Risikoexponierung

C.3.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Aus dem in Kapitel C.2.1.1 angeführten Grund wird für die nachfolgenden Ausführungen zum Risikoprofil die Risikoeinteilung der Standardformel bzw. des RSR-Berichts bezüglich der *Marktrisiken* und der *Kreditrisiken* angewandt.

Im Zuge dieser Risikoeinteilung wird hinsichtlich der Kreditrisiken auf Kapitel B.3.1.3.3 und B.3.1.4 verwiesen.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine nennenswerten/wesentlichen Änderungen.

C.3.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

EXTREMUS verwendet zwei mathematische Risikomodelle – die obligatorische Standardformel zur Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen sowie das unternehmenseigene ORSA-Modell. Mithilfe dieser Modelle kann das (Gegenpartei-)Ausfallrisiko quantitativ bewertet werden. Anhand des Ergebnisses und der verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmittel kategorisiert EXTREMUS das (Gegenpartei-)Ausfallrisiko auf Basis einer unternehmenseigenen Wertgrenzensystematik in eine der innerhalb der Wertgrenzensystematik definierten Risikostufen.

Bezüglich der Standardformel gab es in 2019 allgemeingültige Änderungen durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/981. Die Änderungen wurden von EXTREMUS gemäß dem eigenen Risikoprofil berücksichtigt.

Ansonsten bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.3.1.3 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die Grundsätze der unternehmerischen Vorsicht sind bei EXTREMUS in unternehmenseigenen Richtlinien niedergelegt. Darin hat der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine sehr konservative Anlagenpolitik festgeschrieben. Ziel und Zweck ist es, durch Art, Umfang und Qualität die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen.

C.3.2 Risikokonzentrationen

EXTREMUS streut ihre Rückversicherung in einem besonders hohen Maße auf mehrere Rückversicherer. Zwar stellen die Rückversicherer unterschiedliche Kapazitäten bereit, allerdings werden darin keine besonderen oder speziellen Risikokonzentrationen gesehen, die anzuführen wären.

Die Kapitalanlagen, die einem (Gegenpartei-)Ausfallrisiko unterliegen, weisen keine Risikokonzentrationen auf.

C.3.3 Risikominderung

Die angewandten Risikominderungstechniken bestehen in der Streuung und der Berücksichtigung der Bonität der Gegenparteien. Damit handelt sich bei den angewandten Risikominderungstechniken um klassische grundlegende Maßnahmen. Diese sind für EXTREMUS hinreichend, um das gewünschte Ausmaß an Risikominderung zu erzielen. Weiterer Maßnahmen bedarf es dazu nicht. Dies begründet zugleich die Auswahl der angewandten Risikominderungstechniken.

Die Risikominderungstechniken gelten als wirksam. Durch die Auswahl der Bonitäten werden die einzelnen Ausfallwahrscheinlichkeiten insgesamt in einem angemessenen Bereich gehalten. Durch die Streuung der Rückversicherung wird das Szenario eines Ausfalls eines Rückversicherers erst tragbar.

EXTREMUS achtet in einem besonderen Maße auf die geeignete Bonität der Gegenpartei, welche mit einer geringen Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei einhergeht. Die Risikominderungsmaßnahme besteht in diesem Zusammenhang in der Erwartung einer angemessenen Bonität der Gegenpartei. Die Überwachung der Bonitäten bildet daher das Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit dieser Risikominderungsmaßnahme.

C.3.4 Liquiditätsrisiko

Bei EXTREMUS wird im Zusammenhang mit dem (Gegenpartei-)Ausfallrisiko kein effektives Liquiditätsrisiko gesehen. Denn EXTREMUS besitzt nur Vermögensanlagen, die jederzeit uneingeschränkt veräußerbar sind.

Das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe wurde in Kapitel C.1.5 bereits aufgegriffen. Dort wurden auch die Ausführungen zum EPIFP (Expected Profits In Future Premiums) angeführt.

C.3.5 Risikosensitivität

EXTREMUS erprobte in den Vorjahren im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen des ORSA eine *Verschärfung des Rückversicherungsausfallrisikos durch eine Bonitätsänderung des Rückversicherers mit der größten Risikoübernahme*. Die resultierenden Ergebnisse zeigten aber letztlich alle keine belastende Veränderung des SCR. Es bestand zudem kein Grund, für eine Erprobung in 2019 von einem anderen Ergebnis auszugehen.

Aufgrund der Ergebnisse der letzten Jahre und der erwarteten, weiteren Konstanz beim Stressszenario wurde in 2019 auf die Erprobung einer *Verschlechterung der Bonität des Rückversicherers mit der größten Risikoübernahme* verzichtet. Dies erschien angesichts der Argumente völlig angemessen.

Andere Szenarien werden als irrelevant eingestuft.

Daher wurden keine Stresstests/Szenarioanalysen zum (Gegenpartei-)Ausfallrisiko durchgeführt, da dies wie zuvor begründet als nicht erforderlich eingeschätzt wurde. Diese Einschätzung besteht auch aktuell.

C.3.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil von EXTREMUS.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Risikoexponierung

Laut der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 Artikel 295 Absatz 2 sind Angaben zu machen, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ nach Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG angelegt wurden, wobei auf die Risiken, die im genannten Artikel erwähnt werden, und auf den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Es erfolgte eine solche Beschreibung bereits durch die vorhergehenden Ausführungen zum Risikoprofil (das Marktrisiko und das Kreditrisiko betreffend). Die Erforderlichkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle erübrigt sich damit.

C.4.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage zu sein, den finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen zu können. Aufgrund der von EXTREMUS ergriffenen Maßnahmen zur Risikominderung besteht das Liquiditätsrisiko bei EXTREMUS – nach Ergreifung von Maßnahmen – praktisch nicht. Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.4.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

EXTREMUS erstellt jährlich einen Liquiditätsplan, um den Liquiditätsbedarf und dessen Deckung zu planen. Eine darüber hinausgehende Einschätzung des Liquiditätsrisikos ist nicht erforderlich, da EXTREMUS über hinreichende Maßnahmen zum Liquiditäts-risikomanagement verfügt (vgl. Kapitel C.4.3).

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.4.2 Risikokonzentrationen

Bei EXTREMUS bestehen keine Risikokonzentrationen des Liquiditätsrisikos.

C.4.3 Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen von EXTREMUS zum Liquiditätsrisiko sind durch die Maßnahmen gemäß Kapitel B.3.1.5 und durch den Anlagegrundsatz der jederzeitig uneingeschränkten Veräußerbarkeit einer Vermögensanlage gegeben.

Die Maßnahmen stellen die notwendige Liquidität sicher. Die Wirkung der Maßnahmen besteht in einer massiven Risikoreduktion. Die Auswahl der Maßnahmen ist durch die

Zielführung und durch die Effektivität der Maßnahmen begründet. Die Wirkungen der angewandten Maßnahmen (etwa uneingeschränkte Veräußerbarkeit) müssen nicht mit speziellen Verfahren überwacht werden, da sich die Wirksamkeit einer Risikominderungsmaßnahme direkt aus der Maßnahme selbst ableitet und daher für EXTREMUS ohne zusätzliche Verfahren bekannt ist.

C.4.4 EPIFP

Nach Vorgabe des Artikels 295 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 muss der Wert des bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns EPIFP* (*Expected Profits In Future Premiums*) angeführt werden. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird auf das genannte Kapitel verwiesen.

C.4.5 Risikosensitivität

Bezüglich des Liquiditätsrisikos wurden keine Stresstests/Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Dies wurde bisher nicht als notwendig eingeschätzt. Diese Einschätzung besteht auch weiterhin.

C.4.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil von EXTREMUS.

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Risikoexponierung

Laut der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 Artikel 295 Absatz 2 sind Angaben zu machen, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ nach Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG angelegt wurden, wobei auf die Risiken, die im genannten Artikel erwähnt werden, und auf den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Die dabei adressierten Aspekte stehen nicht im Zusammenhang mit dem operationellen Risiko, weshalb sich eine solche Beschreibung an der hiesigen Stelle erübrigt.

C.5.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Operationelle Risiken sind die Gefahr von Verlusten als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen, internen Prozessen oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse. Die für EXTREMUS relevanten Beispiele für Ausprägungen des operationellen Risikos lassen sich im Wesentlich wie folgt zusammenfassen:

- Ausfall der Büroräume von EXTREMUS
- Ausfall der Hard- und Software (IT) oder der Verlust von Akten
- Ausfall des Vorstandes, mehrerer Mitarbeiter oder Mitarbeiter mit Schlüsselfunktion
- Ausfall eines oder mehrerer Dienstleister
- fehlerhafte Prozesse/Abläufe

Für die Zwecke der Darstellungen zum Risikoprofil von EXTREMUS deckt das operationelle Risiko das Compliance-Risiko mit ab.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.5.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

EXTREMUS verwendet zwei mathematische Risikomodelle – die obligatorische Standardformel zur Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen sowie das unternehmenseigene ORSA-Modell. Mithilfe dieser Modelle wird das operationelle Risiko quantitativ bewertet. Anhand des Ergebnisses und der verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmittel kategorisiert EXTREMUS das operationelle Risiko auf Basis einer unternehmenseigenen Wertgrenzensystematik in eine der innerhalb der Wertgrenzensystematik definierten Risikostufen.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.5.2 Risikokonzentrationen

Bei EXTREMUS bestehen keine Risikokonzentrationen bezüglich des operationellen Risikos.

C.5.3 Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen wurden bereits in Kapitel B.3.1.6 und Kapitel B.3.1.7 angeführt. Diese Risikominderungsmaßnahmen sind besonders zielgerichtet, geeignet und wirksam. Daher kommen sie zur Anwendung.

Die Wirkungen der angewandten Maßnahmen (beispielsweise der Notfallpläne) müssen nicht mit speziellen Verfahren überwacht werden, da sich die Wirksamkeit der jeweiligen Risikominderungsmaßnahme direkt aus der Maßnahme ableitet und daher für EXTREMUS ohne zusätzliche Verfahren bekannt ist.

C.5.4 Liquiditätsrisiko

Bei EXTREMUS besteht kein spezielles operationelles Risiko in Verbindung mit dem Liquiditätsrisiko. Das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe wurde in Kapitel C.1.5 und Kapitel C.4 bereits aufgegriffen. In Kapitel C.1.5 wurden auch die Ausführungen zum EPIFP (Expected Profits In Future Premiums) angeführt.

C.5.5 Risikosensitivität

Bezüglich des operationellen Risikos wurden keine Stresstests/Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Dies wurde bisher nicht als notwendig eingeschätzt. Diese Einschätzung besteht auch weiterhin.

C.5.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil von EXTREMUS.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Auf Basis des in 2019 durchgeführten ORSA fallen die nachfolgenden Risiken im Rahmen der Wertgrenzensystematik von EXTREMUS unter die sogenannten C-Risiken:

- das strategische Risiko
- das Reputationsrisiko
- das Rückversicherungskapazitätsrisiko

Gegenüber den A-Risiken („Bestandsgefährdung“) und B-Risiken („wesentliche Beeinträchtigung“) besitzen diese Risiken vergleichsweise nicht das Ausmaß, um gegenüber den anderen bisher behandelten Risiken als wesentliche andere Risiken eingestuft zu werden. Daher erübrigen sich detaillierte Ausführungen zu diesen drei Risiken.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das operationelle Risiko (Kapitel C.5) das Compliance-Risiko mit abdeckt.

C.7 Sonstige Angaben

Bei EXTREMUS bestehen keine sonstigen Angaben.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vermögenswerte zum Stichtag 31.12.2019 getrennt für jede Klasse:

Bilanzposition (Aktiva)	Solvency II	Handelsbilanz
Immaterielle Vermögenswerte	0	64
Latente Steueransprüche	6.910	
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	65	65
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	119.347	118.196
Anleihen	119.322	118.171
Staatsanleihen	16.456	16.206
Unternehmensanleihen	102.866	101.965
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	25	25
Darlehen und Hypotheken	11.430	11.297
Sonstige Darlehen und Hypotheken	11.430	11.297
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	265	265
Forderungen gegenüber Rückversicherungen		
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	6	6
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	8.817	8.817
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	366	366
Summe der Vermögenswerte (ohne einforderbare Beträge	147.207	139.076

Tabelle 5: Vermögenswerte aus Solvency II- und Handelsbilanz zum Stichtag 31.12.2019 im Vergleich (in TEuro)

Die *Immateriellen Vermögenswerte* werden für die Solvency II-Bilanz gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 mit Null bewertet, da sie nicht veräußerbar sind. Die Bewertung nach HGB basiert auf den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßig lineare Abschreibungen entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Die Bewertung der *Anleihen* zum Zeitwert erfolgt nach Solvency II auf Basis der Börsenkurse zum Bilanzstichtag. Bei den Ausleihungen werden die Zeitwerte aus Marktrenditekursen ermittelt. In der Handelsbilanz werden Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere nach den Bewertungsvorschriften für das Umlaufvermögen bilanziert. Demgemäß erfolgt der Ansatz zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren Wert, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt. Sofern die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz in Vorjahren nicht mehr bestanden, wurden die Wertpapiere im Umfang der Werterhöhung zugeschrieben. Namensschuldverschreibungen werden mit dem Nennbetrag bilanziert. Agien werden aktivisch abgegrenzt und zeitanteilig auf die Laufzeit verteilt.

Schuldscheinforderungen und *Darlehen* werden in der Handelsbilanz basierend auf den Anschaffungskosten abzüglich bzw. zuzüglich der kumulierten Amortisation angesetzt.

Bei den folgenden Bilanzpositionen wird für die Solvency II-Bilanz der Wert der Handelsbilanz angesetzt:

- *Sachanlagen*

- *Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente*
- *Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern*
- *Forderungen gegenüber Rückversicherungen*
- *Forderungen (Handel, nicht Versicherung)*
- *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*
- *Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte*

Die *latenten Steuern* für die Solvency II-Bilanz werden grundsätzlich für jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen und der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung ermittelt. Hierfür werden die unterschiedlichen Wertansätze zwischen Steuerbilanz und Solvency II-Bilanz sowie ein Unternehmenssteuersatz in Höhe von 32,5 % als Grundlage verwendet. Temporären Unterschiede und noch nicht aktivierten Steuerverluste bzw. -gewinne werden für die Bewertung der Steuerlatenzen nicht berücksichtigt. Zum Stichtag 31.12.2019 ergab die Bewertung folgende Steuerlatenzen für die Vermögenswerte:

Bilanzposition (Aktiva)	**Aktive latente Steuern**	**Passive latente Steuern**
Immaterielle Vermögenswerte	21	0
Staatsanleihen	0	79
Unternehmensanleihen	0	286
Darlehen und Hypotheken	0	43
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	6.889	0

Tabelle 6: Steuerlatenzen der Vermögenswerte zum Stichtag 31.12.2019 (Angaben in TEuro)

Zum Stichtag 31.12.2019 betragen die gesamte latente Steueransprüche 6.910 TEuro. Für die Handelsbilanz werden keine Steuerlatenzen gebildet, weil nach Handelsrecht keine bilanzierungspflichtigen latenten Steuern angefallen sind. Da insgesamt ein Passivsaldo vorliegt, das heißt die Summe der aktiven latenten Steuern ist niedriger als die Summe der passiven latenten Steuern, wird kein Realisierungsfaktor[4] angewandt.

EXTREMUS hat bei der Bewertung der Vermögenswerte wurden keine Änderungen im Ansatz und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen. Zudem wurden keine Annahmen und Ermessensansätze solcher über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten getroffen. Der Umfang der der Berechnung zugrunde liegenden Verpflichtungen, für die dann Zessionsanteile bestehen, wurde erweitert. Für Details wird auf (Kapitel D.2 verwiesen).

Des Weiteren hat EXTREMUS keine wesentlichen Finanzassets und keine finanziellen und operativen Leasings. Somit entfällt die Erläuterung dieser Themen.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Nachfolgend ist die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellung zum Stichtag 31.12.2019 gemäß Artikel 296 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 gegeben:

[4] Der Realisierungsfaktor gibt an, wie viel Prozent von dem Aktivsaldo der latenten Steuern z.B. über zukünftige Gewinne abgebaut werden kann.

Position (*Passiva*)	**HGB**	**Solvency II**
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nicht-Lebensversicherung	0	-3.343
Bester Schätzwert		-5.526
Risikomarge		2.184
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	57.777	

Tabelle 7: Ausschnitt aus HGB-Bilanz und Solvency-II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2019 (in TEuro) – versicherungstechnische Rückstellungen

Die Anteile der Rückversicherung an der versicherungstechnischen Rückstellung (HGB-Bilanz) bzw. die aus der Rückversicherung einforderbaren Beträge der Solvency-II-Bilanz sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Position (*Aktiva*)	**HGB**	**Solvency II**
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	0	-21.224

Tabelle 8: Ausschnitt aus HGB-Bilanz und Solvency-II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2019 (in TEuro) – einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

Unter Solvency II enthalten die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung eine Anpassung, die der Möglichkeit eines Ausfalls eines oder mehrerer Rückversicherer Rechnung trägt (sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung). Zum 31.12.2019 beläuft sie sich insgesamt auf 0 T€.

Gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge bestehen bei EXTREMUS nicht.

D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz

EXTREMUS berechnet die versicherungstechnische Rückstellung mithilfe mathematischer Methoden, da keine Marktwerte für die Versicherungsverpflichtungen, die im Rahmen der versicherungstechnischen Rückstellung einzubeziehen sind, bestehen. Die versicherungstechnische Rückstellung setzt sich dann aus einem sogenannten *besten Schätzwert* der versicherungstechnischen Rückstellung sowie einer zuzüglichen Risikomarge zusammen. Wie in § 76 des VAG[5] vorgegeben, findet eine getrennte Berechnung dieser beiden Größen statt. Die versicherungstechnische Rückstellung wird nicht als Ganzes berechnet.

EXTREMUS versichert Terrorrisiken (Sachversicherung und Betriebsunterbrechungsversicherung) und gehört damit zu den reinen Schadenversicherern.

Für das Geschäft von EXTREMUS (Geschäft nach Art der Schadenversicherung) besteht der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung aus einer *Schadenrückstellung* und einer *Prämienrückstellung* (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 36, (1)). Die Schadenrückstellung bezieht sich dabei auf Verpflichtungen aus bereits angefallenen Schäden. Bisher gemeldete Schäden wurden bereits endabgewickelt. Weitere Schadenmeldungen zu vergangenen Anfalljahren werden nicht erwartet, denn aufgrund der Art der versicherten Ereignisse ist von keinen *eingetretenen aber noch nicht bekannten Schäden* auszugehen. Daher verwundert es nicht, dass die Schadenrückstellung lediglich aus (nicht-überfälligen) Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten besteht.

[5] *Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist*

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung finden weder Volatilitätsanpassungen oder Matching-Anpassungen statt noch werden Übergangsmaßnahmen angewandt.

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ist brutto zu bestimmen, da er in der Bilanz (Solvency-II-Solvenzbilanz) getrennt von dem besten Schätzwert der (aus der Rückversicherung) einforderbaren Beträge[6] bilanziert wird. Beide beste Schätzwerte bilden je einen Barwert der prognostischen, relevanten Zahlungsströme. Dabei gehen die Brutto-Zahlungsströme in den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ein und die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Rückversicherung (zum Beispiel Rückversicherungsprämien und Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung) in den besten Schätzwert der einforderbaren Beträge. EXTREMUS verwendet keine Zweckgesellschaften.

Für die erforderliche Diskontierung im Rahmen der Berechnung von besten Schätzwerten wird die von EIOPA veröffentlichte risikolose Zinsstrukturkurve für den Euro verwendet. Es wird von der Jahresmitte ausgehend diskontiert. Dies erscheint sinnvoll, da die Zahlungsströme zumeist nicht zum Jahresende erfolgen.

Bei EXTREMUS sind die für die Berechnungen insgesamt relevanten Zahlungsströme nachfolgend gelistet:

- Schadenzahlungen
- Schadenrückerstattungen aus der privatwirtschaftlichen Rückversicherung und aus der von der Bundesrepublik Deutschland gewährten Staatsgarantie
- Kostenzahlungsströme
- Brutto-Prämien und Prämien an die Rückversicherer von EXTREMUS sowie an die Bundesrepublik Deutschland
- Provisionen und RV-Provisionen

Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen aus der privatwirtschaftlichen Rückversicherung und der Staatsgarantie

Hinsichtlich der Grunddeckung ist Folgendes festzuhalten:

> Aufgrund einer allgemein fehlenden Schadenerfahrung sind viele etablierte Verfahren zur Schadenzahlungsprognose für EXTREMUS nicht anwendbar. Diesem Problem begegnet EXTREMUS bereits durch das unternehmenseigene ORSA-Modell, welches ein versicherungstechnisches Maximalschadenmodell beinhaltet.
>
> Die allgemeine Methodik eines Maximalschadenmodells und die Umsetzung bei EXTREMUS sind sehr technisch und wurden bereits im Rahmen der ORSA-Berichterstattung im Detail an die BaFin berichtet.
>
> Der Ansatz der Simulation im Rahmen des Maximalschadenmodells von EXTREMUS ermöglicht es, für jeden simulierten Brutto-Jahresgesamtschaden den Eigenbehalt und die verschiedenen Rückversicherungsanteile sowie den Anteil, der unter die Staatsgarantie fällt, zu bestimmen. Der jeweilige Brutto-Jahresgesamtschaden wird über ein fest vorgegebenes Abwicklungsmuster auf die Abwicklungsjahre zerlegt. Diese Zerlegung beruht auf einer Expertenschätzung für die tendenzielle Abwicklung

[6] Gemäß der Auslegungsentscheidung der BaFin („Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften“, 04.12.2015) werden die rückversicherungsbezogenen einforderbaren Beträge als der Saldo aus allen rückversicherungsbedingten Zahlungsströmen verstanden. Unter die einforderbaren Beträge fallen daher die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Rückversicherung. Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften existieren bei EXTREMUS nicht.

eines Schadenfalls, da weder interne noch externe Daten für eine statistische Schätzung des potenziellen Abwicklungsmusters verfügbar sind bzw. bestehen. Auf dieser Basis können ferner die entsprechenden Schadenrückerstattungen (aus der privatwirtschaftlichen Rückversicherung und der Staatsgarantie) je Abwicklungsjahr konsistent zur Brutto-Abwicklung bestimmt werden.

Die externen Schadenregulierungskosten werden über einen Kostensatz ermittelt, der aus der Schadenhistorie zur Zusatzdeckung abgeleitet wird. Dabei wird angenommen, dass der Kostensatz der Grunddeckung sich nicht von dem der Zusatzdeckung unterscheidet. Es besteht derzeit kein Grund Gegenteiliges anzunehmen.

Das arithmetische Mittel über alle Simulationen zu einem Zahlungsstrom (Brutto-Schadenzahlung oder Schadenrückerstattung aus der privatwirtschaftlichen Rückversicherung bzw. der Staatsgarantie) bildet eine modellspezifische Schätzung des jeweiligen wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitts aller möglichen Ausprägungen des Zahlungsstroms. Das Vorgehen zur Schadenzahlungsprognose ist daher im Prinzip konsistent mit der gesetzlichen Vorgabe. Strikt gesehen besteht aber eine Abweichung in dem Sinne, dass das angewandte Modell zur Vermeidung verschiedener technischer und im Rahmen der Proportionalität wohl kaum lösbarer Probleme[7] den Maximalschaden der von Terrorakten betroffenen Kumulzone ansetzt anstelle einer zufälligen Schadenhöhe, die auch Werte strikt zwischen 0 TEuro und dem Maximalschaden annehmen kann. Die letztlichen Näherungswerte für die wahrscheinlichkeitsgewichteten Zahlungsströme sind aber konservativ und erscheinen damit vor dem Hintergrund des Proportionalitätsgrundsatzes zulässig.

Die mittleren Zahlungsströme werden dann zu den Bruttobeiträgen ins Verhältnis gesetzt, um mittlere Schadenquotenzuwächse zu erzielen und diese dann auf die verdienten Prämien 2020 aus den Verträgen/Verpflichtungen anzuwenden, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung mit Stichtag 31.12.2019 zugrunde gelegt wurden. Auf diese Weise wird dem Aspekt, die (Schadenzahlungs-)Verpflichtungen aus den der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Verträgen/Verpflichtungen zu erfassen, Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Zusatzdeckung ist Folgendes festzuhalten:

Aufgrund des erst kurzen Bestehens der Zusatzdeckung besteht bezüglich dieser nur eine sehr geringe Schadendatenbasis. Auf dieser Basis können nur sehr begrenzt statistische Verfahren zur Schadenprognose angewandt werden. Die Situation ist daher diesbezüglich ähnlich der zur Grunddeckung. Allerdings wird es insbesondere als annehmbar erachtet, aus dieser Schadenhistorie einen Kostensatz für die externen Schadenregulierungskosten abzuleiten. Die Prognose der reinen Schadenzahlungen an die Versicherungsnehmer kann sich nur begrenzt auf diese geringe Schadenerfahrung stützen; dies meint, dass für einen Teil der Zusatzdeckung die Schadenfrequenz aus der Historie mit statistischen Mitteln geschätzt und angewendet werden kann. Vor dem Hintergrund des Umfangs und der Bedeutung der Zusatzdeckung erscheint dieses Vorgehen trotz geringer Schadenerfahrung angemessen. Für die restlichen Teile der Zusatzdeckung sind statistische Methoden, wie bereits angedeutet, nicht möglich. Die Schadenfrequenz wird daher dort in Anlehnung an die Grunddeckung festgesetzt, da es sich ebenfalls um physisch

[7] Solche Probleme sind z. B. die Bestimmung von Einzelschadenhöhenverteilungen oder von Schadenabhängigkeiten innerhalb von Kumulzonen.

wirksame Schadenereignisse handelt. Dieses Vorgehen ist angesichts des Umfangs und der Bedeutung der betreffenden Zusatzdeckungsbausteine angemessen.

Insgesamt kommen für die Zusatzdeckung ähnliche Ansätze zum Tragen wie im Fall der Grunddeckung. Die Ähnlichkeit besteht darin, dass diese Ansätze alle auf den Modellkomponenten *Schadenhäufigkeit* und *Schadenhöhe je Ereignis* beruhen.

Der jeweilige Brutto-Jahresgesamtschaden wird über ein fest vorgegebenes Abwicklungsmuster auf die Abwicklungsjahre zerlegt. Dieses differiert je Homogener Risikogruppe der Zusatzdeckung. So ist für den Zusatzdeckungsbaustein „Ertragsausfallschäden durch Terrordrohung, Betriebsschließung“ von einer nahezu unverzüglichen Meldung und Endregulierung auszugehen, sodass etwaige Schäden bereits im Anfalljahr vollständig abgewickelt sind, während für die Homogene Risikogruppe der restlichen Zusatzdeckungsbausteine das gleiche Abwicklungsmuster wie für die Grunddeckung angenommen wird. Die erstgenannte Abwicklungsannahme ist konform mit der bisherigen Historie. Die zweitgenannte Abwicklungsannahme beruht auf einer Expertenschätzung, da weder interne noch externe Daten für eine statistische Schätzung des potenziellen Abwicklungsmusters bestehen.

EXTREMUS zediert 100 % des Schadenrisikos in die Rückversicherung, weshalb die aggregierten Schadenrückerstattungen direkt aus den Brutto-Schadenprognosen abgeleitet werden können. Streng genommen ist die Schadenzession limitiert, allerdings wird davon ausgegangen, dass die Haftstrecke nicht ausgeschöpft werden wird.

Die Zessionsanteile der einzelnen Rückversicherer sind über vertraglich vereinbarte Beteiligungssätze geregelt.

Die externen Schadenregulierungskosten werden über einen Kostensatz ermittelt, der aus der Schadenhistorie zur Zusatzdeckung abgeleitet wird. Dabei wird angenommen, dass der Kostensatz für alle homogenen Risikogruppen der Zusatzdeckung angewandt werden kann.

Vereinfacht dargestellt erfolgen die Schadenprognosen zunächst auf der Basis aller Verpflichtungen zum künftigen Anfalljahr. Wie im Fall der Grunddeckung werden sie dann ins Verhältnis zu den verdienten Brutto-Beiträgen gesetzt, um mittlere Schadenquotenzuwächse zu erzielen und diese dann auf die verdienten Prämien 2020 aus den Verträgen/Verpflichtungen anzuwenden, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung mit Stichtag 31.12.2019 zugrunde gelegt wurden. Auf diese Weise wird dem Aspekt, die (Schadenzahlungs-)Verpflichtungen aus den der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Verträgen/Verpflichtungen zu erfassen, Rechnung getragen.

Die wesentlichen **Annahmen** bestehen in den Folgenden:

- Es wird angenommen, dass die Kumulzonen / Kumule (annähernd) stochastisch unabhängige Exponierungen bilden.
- Es wird angenommen, dass die angenommenen Frequenzen von relevanten Terrorakten die tatsächliche Gefährdung angemessen widerspiegeln.
- Es wird angenommen, dass der Präferenz-Score[8] angemessen gewählt ist, um eine angemessene versicherungstechnische Rückstellung zu bestimmen.

[8] Der Präferenz-Score von EXTREMUS ist eine modelltechnische Beschreibung der möglichen Neigung von Terroristen bei der Auswahl der bei einem Terrorakt betroffenen Kumulzone / des bei einem Terrorakt betroffenen Kumuls.

- Es wird angenommen, dass die (teilweise per Experteneinschätzung) angesetzten Abwicklungsmuster etwaiger Schäden angemessen sind.
- Es wird angenommen, dass die derzeitige sonstige Kalibrierung des Schadenmodells für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zum 31.12.2019 angemessen ist.
- Bei der Bildung von mittleren Einzelschadenhöhen zur Zusatzdeckung werden Experteneinschätzungen verwendet. Es wird angenommen, dass die angesetzten Experteneinschätzungen (Zusatzdeckungsbaustein B3) bzw. die mit einbezogene Experteneinschätzung (restliche Zusatzdeckungsbausteine) konservativ und angemessen sind.
- Es wird angenommen, dass der Schadenquotenansatz ein hinreichendes Vorgehen ist, um das mittlere Schadenvolumen des *Gesamtbestandes* auf das mittlere Schadenvolumen der Versicherungsverpflichtungen aus den der Rückstellungsberechnung zugrunde gelegten Verträge/Verpflichtungen umzurechnen.

Es bestehen folgende **Vereinfachungen**:

- Bei der Grunddeckung wurde ein Maximalschadenmodell gewählt und es wurden daher keine stetigen Einzelschadenhöhenverteilungen angewandt. Angesichts der sich daraus ergebenden Konservativität des Modells und der Größe von EXTREMUS werden diese Vereinfachungen als angemessen eingeschätzt.
- Für die HRG der restlichen Zusatzdeckungsbausteine wird ähnlich wie für die Grunddeckung verfahren. Allerdings wird eine Experteneinschätzung bei der Bildung der mittleren Einzelschadenhöhe mit einbezogen. Der Umstand keiner stetigen Einzelschadenhöhenverteilung bleibt davon unberührt. Die Experteneinschätzung ist vorsichtig. Daher wird das vereinfachte Vorgehen als angemessen eingeschätzt.
- Für die restlichen Zusatzdeckungsbausteine sind statistische Methoden nicht möglich. Die Schadenfrequenz wird daher dort in Anlehnung an die Grunddeckung festgesetzt, da es sich ebenfalls um physisch wirksame Schadenereignisse handelt. Dieses Vorgehen ist angesichts des Umfangs und der Bedeutung der restlichen Zusatzdeckungsbausteine angemessen.
- Es werden zunächst schadenbezogene Berechnungen auf der Ebene des *Gesamtbestandes* erzeugt. Durch weitere Berechnungen werden über einen Schadenquotenansatz mittlere Schadenzahlungen der für die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Verträge/Verpflichtungen abgeleitet. Die bisherigen Sensitivitätsanalysen zur Erprobung dieser Methode führten bisher zu keiner Ablehnung dieses Vorgehens, weshalb es
    - auf Basis dieser Erprobungen und
    - angesichts der Größe von EXTREMUS

  aus Proportionalitätsgründen als angemessen gilt.

Die nennenswerten **Veränderungen** gegenüber dem Vorjahr werden am Ende dieses Unterkapitels angeführt.

Kostenzahlungsströme

Es werden alle Kosten berücksichtigt, die aus den bestehenden Verträgen/Verpflichtungen resultieren oder aus den bestehenden Verträgen finanziert werden. Die Kapitalanlage- und die Kapitalanlagenverwaltungskosten werden dabei nicht einbezogen, da sich diese aus den Erträgen selbst finanzieren und zudem voraussichtlich keine wesentlichen Kapitalanlage- und Kapitalanlagenverwaltungskosten im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen bestehen werden.

Interne Schadenregulierungskosten bestünden in einem Schadenfall nur theoretisch, da Personen von EXTREMUS nur in einem geringen Umfang in die Schadenabwicklung involviert wären. Der zeitliche und kostentechnische Umfang wäre dabei allerdings absolut unerheblich. Somit sind interne Schadenregulierungskosten praktisch nicht relevant. Die externen Schadenregulierungskosten sind in den Schadenzahlungsströmen inbegriffen. Sie werden proportional zu den *Brutto-Schadenzahlungen ohne externe Schadenregulierungskosten* angesetzt. Für diese Zwecke wird ein Kostensatz ermittelt.

Die Berechnung der weiteren anzurechnenden Kosten erfolgt auf Basis eines weiteren, abgeleiteten Kostensatzes, der dann auf die künftigen Prämien aus den der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Verträge/Verpflichtungen angewandt wird. Grundlage für diesen Kostensatz sind der Planwert der Kosten und der Planwert der verdienten Brutto-Beiträge, jeweils bezüglich des erwarteten Gesamtbestands und für das auf den Bewertungsstichtag folgende Jahr. Dieses Vorgehen wird nicht als Vereinfachung gesehen. Es bestehen daher **keine Vereinfachungen außer, dass unwesentliche Kosten nicht berücksichtigt werden (siehe oben)**.

Die wesentlichen **Annahmen** bestehen darin anzunehmen, dass die angesetzten Kostensätze angemessen sind.

Brutto-Prämien

Die Brutto-Prämien aus den zum Stichtag bestehenden Verpflichtungen sind teilweise bereits eingezahlt. Daher ist nur ein Teil der künftigen Prämien aus bestehenden Verpflichtungen als Zahlungsstrom bei der versicherungstechnischen Rückstellung zu berücksichtigen.

Unter bestimmten Gegebenheiten kann es zu einem Storno des Versicherungsvertrages kommen (etwa bei einem Eigentümerwechsel). Bezüglich des Stichtages 31.12.2019 bilden die *stornierten Beiträge* Zahlungsausgänge im Jahr 2020. Ihre Prognose wird anhand der *stornierten Beiträge in Relation zu den Prämien vor Storni* bestimmt. Dazu wird der Mittelwert des genannten Verhältnisses geschätzt (im Folgenden als *Stornorate* bezeichnet). Die Stornorate wird anschließend mit den jeweiligen *künftigen verdienten Beiträgen der bestehenden Verpflichtungen* multipliziert.

Es wird **angenommen**, dass die ermittelte und angesetzte Stornorate angemessen ist.

Es besteht die folgende **Vereinfachung:** Bei der Ermittlung der Stornorate wurden vernachlässigbare Storni außen vorgelassen und nur nennenswertere Beträge einbezogen.[9] Vor dem Hintergrund der Proportionalität wird diese Vereinfachung aus (Un-)Wesentlichkeitsgründen als gerechtfertigt eingeschätzt.

Prämien an die privatwirtschaftlichen Rückversicherer von EXTREMUS sowie an die Bundesrepublik Deutschland

Die Prämien an die privatwirtschaftlichen Rückversicherer und die Bundesrepublik Deutschland ergeben sich direkt aus den Vertragsbedingungen. Es bestehen daher keine besonderen Methoden, Annahmen oder Vereinfachungen.

Provisionen

Die Provisionen ergeben sich über Provisionssätze aus den betreffenden Brutto-Prämien. Die Provisionssätze sind vertraglich vereinbart. Bezüglich des Direktgeschäfts zur Grunddeckung können sie jedoch von Vertrag zu Vertrag 5 % oder 10 % betragen, weshalb für das Direktgeschäft zur Grunddeckung ein durchschnittlicher Provisionssatz verwendet

[9] *Hinweis: Nur in zwei Jahren (2010 und 2013) bestehen nennenswertere stornierte Beiträge.*

wird. Dieser wurde zum 31.12.2019 aus dem Geschäftsjahr 2019 ermittelt. Zum 31.12.2018 kam noch eine Experteneinschätzung zum Einsatz.

In den anderen Homogenen Risikogruppen ist dies nicht der Fall. Diesbezüglich können die vertraglich vereinbarten Provisionssätze direkt verwendet werden.

Es wird **angenommen**, dass der angesetzte durchschnittliche Provisionssatz angemessen ist.

Die **Vereinfachungen** bestehen darin, den genannten durchschnittlichen Provisionssatz zu verwenden, um den Detailgrad der Berechnungen nicht zu erhöhen. Im Lichte der Proportionalität wird dieses Vorgehen angesichts des geringen Komplexitätsgrades der Strukturen bei EXTREMUS als angemessen eingeschätzt. Zudem werden aus der Anwendung dieser Vereinfachung keine / keine bedeutenden Fehler erwartet.

Rückversicherungsprovisionen

Im Rahmen der Zusatzdeckung erhält EXTREMUS Rückversicherungsprovisionen. Diese sind in ihrer Größenordnung nachrangig.

Die Rückversicherungsprovisionen ergeben sich aus einem vertraglich vereinbarten Provisionssatz und der relevanten Rückversicherungsprämie. Bei der Berechnung bestehen keine speziellen Methoden, Annahmen oder Vereinfachungen.

Risikomarge

Bei EXTREMUS wird die **Risikomarge** über einen Kapitalkostenansatz berechnet, der der Vorgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (Artikel 37, Abs. 1) folgt. Dies meint, dass „die Risikomarge […] unter Bestimmung der Kosten, die für die Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln erforderlich sind, berechnet [wird]. Dieser Betrag hat der Solvabilitätskapitalanforderung zu entsprechen, die für die Bedeckung der Versicherungsverpflichtungen während deren Laufzeit erforderlich ist.“ (VAG[10], § 78 (2)) Der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 vorgegebene Ansatz bestimmt daher den Barwert der zuvor genannten Bereitstellungskosten. Für ein einzelnes Jahr sind die genannten Bereitstellungskosten wie folgt zu bestimmen:

Die bereitzustellenden anrechenbaren Eigenmittel sind mit einem von EIOPA vorgegebenen Kostensatz zu multiplizieren.

Die Risikomarge wird über einen Ansatz berechnet, der dem Standardmodell der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 folgt, sodass die so gewonnene Risikomarge als angemessen angesehen wird. Dabei werden aus Proportionalitätsgründen vereinzelt Vereinfachungen gebraucht, die im Rahmen von Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 gesehen und damit als legitim erachtet werden. Die wesentlichen Vereinfachungen sind die folgenden:

- Für die Berechnung der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko des Referenzunternehmens kommt eine vereinfachte Berechnung zum Einsatz. Das vereinfachte Vorgehen wird als konservativ und damit als angemessen eingeschätzt.
- Der Anteil des einzelnen Rückversicherers am rückversicherungsbedingten Risikominderungseffekt wird über eine vereinfachte Berechnung ermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass das Vorgehen angemessen ist.

Das gesamte Vorgehen erscheint angemessen.

---

[10] *Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist*

Vereinfachungen bei einer Quartalsrechnung

Bei einer Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge im Zusammenhang mit einer Quartalsmeldung wurden die folgenden zwei Vereinfachungen im Rahmen der Proportionalität vorgenommen:

- Im Falle der Berechnung zu einer Quartalsmeldung zum ersten, zweiten oder dritten Quartal wurde die Berechnung der prognostischen, relevanten Zahlungsströme aus Vereinfachungsgründen auf der perspektivischen Basis des 31.12. des angebrochenen Jahres vorgenommen. Dies ermöglichte es, die Methoden zur Zahlungsstromprojektion zur versicherungstechnischen Rückstellung eines 31.12. auch für die Quartalsmeldungen anzuwenden.
- Aus Proportionalitätsgründen wurde die Risikomarge für eine Quartalsmeldung in 2019 auf einer Basis berechnet, die teilweise die Werte aus der Jahresmeldung 31.12.2018 enthielt.

Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei EXTREMUS erscheint dieses Vorgehen aus Gründen der Proportionalität angemessen.

Gegenparteiausfallberichtigung

Der beste Schätzwert der einforderbaren Beträge wird um die sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung angepasst. Die Gegenparteiausfallberichtigung wird von EXTREMUS gemäß Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt. Angesichts der Art, des Umfangs und der geringen Komplexität des Risikos bei EXTREMUS erscheint die Wahl dieser Berechnungsvariante angemessen.

Der Wert der Anpassung im Rahmen der Gegenparteiausfallberichtigung wurde bereits am Anfang von Kapitel D.2 angeführt.

Nicht-überfällige Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten

Die nicht-überfälligen Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sind nach Maßgabe der BaFin bei der versicherungstechnischen Rückstellung und den einforderbaren Beträgen zu berücksichtigen. Dazu werden die betreffenden Werte in einem ersten Schritt aus der Buchhaltung übernommen. Damit sie dann unter den Verfahren bei EXTREMUS undiskontiert in die Solvency-II-Bilanz eingehen, werden sie als nächstes derart modifiziert, dass der diskontierte Wert der nicht-überfälligen Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten dem Buchwert entspricht. Anschließend gehen die *nicht-überfälligen Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten* in die versicherungstechnische Rückstellung ein und die *nicht-überfälligen Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern* in die einforderbaren Beträge.

Es bestehen keine (darüber hinausgehenden) speziellen Methoden, Annahmen oder Vereinfachungen.

Bonität der Gegenparteien

Es wird angenommen, dass die Bonitäten der Gegenparteien sich in der projizierten Zukunft nicht verändern. Diese Annahme ist insofern gerechtfertigt, als dass EXTREMUS keine Änderung der Bonitäten der Gegenparteien erwartet und Bonitäten von der Art her keinen massiven Volatilitäten unterliegen.

Nennenswerte Änderungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum

Die nennenswerten Änderungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und den einforderbaren Beträgen gegenüber dem 31.12.2018 sind nachfolgend dargestellt:

- Das Schadenmodell wurde hinsichtlich der Kalibrierung aktualisiert.
- Die Methodik bezüglich der Schadenfrequenz des Zusatzdeckungsbausteins „Ertragsausfallschäden durch Terrordrohung, Betriebsschließung“ wurde geändert: Die mittlere Schadenfrequenz wird seit dem 31.12.2019 aus der Historie geschätzt und nicht per EXTREMUS-eigener Experteneinschätzung festgesetzt.
- Die Kalibrierung der Komponente *Einzelschadenhöhe* der Schadenprognose-verfahren zur Zusatzdeckung beruht zum 31.12.2019 auf den Bestandsdaten der *bereits zum Stichtag bestehenden Verträge für 2020*. Zum 31.12.2018 kamen Daten des gesamten Bestandes zum Einsatz, die für die Zwecke der Kalibrierung der Einzelschadenkomponente (ebenfalls) als repräsentativ erachtet wurden.
- Zum 31.12.2019 wurden erstmals nicht-überfällige Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten (brutto und gegenüber Rückversicherern) berücksichtigt. Diese wurden zum 31.12.2018 (in der Solvency-II-Bilanz) fern der versicherungstechnischen Rückstellung und fern den *aus der Rückversicherung einforderbaren Beträgen* unter den entsprechenden Bilanzpositionen für *Forderungen* und *Verbindlichkeiten* berücksichtigt.
  Im gleichen Zuge wurden auch erstmals Provisionen gegenüber Vermittlern, Versicherungsnehmern, etc. bezüglich bereits zum Stichtag eingezahlter Prämien im Besten Schätzwert berücksichtigt. Zuvor waren diese in der Solvency-II-Bilanz abseits der versicherungstechnischen Rückstellung berücksichtigt worden.
- Für den durchschnittlichen Provisionssatz zum Direktgeschäft der Grunddeckung wurde zum 31.12.2019 ein aus dem Jahr 2019 abgeleiteter Wert angesetzt. Zum 31.12.2018 kam eine Experteneinschätzung zum Einsatz.

Nicht angeführte Änderungen sind nicht wesentlich.

D.2.2 Angaben zum Grad der Unsicherheit

Die Unsicherheit im Kontext der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge liegt bei EXTREMUS zum einen in der **Zufälligkeit der Zahlungsströme** (Kapitel D.2.2.1) und zum anderen in **modellbezogenen Aspekten** (Kapitel D.2.2.2) hinsichtlich der Ermittlung der Schadenzahlungsströme. Andere Unsicherheiten werden bei EXTREMUS nicht bzw. nur in einem nicht weiter nennenswerten Ausmaß gesehen.

Für die Zwecke des hiesigen Kapitels werden die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung und der Staatsgarantie nachfolgend als Schadenzahlungen (der Rückversicherer und der Bundesrepublik Deutschland) bezeichnet. Aussagen zu Schadenzahlungen schließen daher die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung und der Staatsgarantie mit ein. Ausgenommen sind Bezeichnungen wie etwa „Brutto-Schadenzahlungen“ und „Netto-Schadenzahlungen“. Diese besitzen einen direkten Bezug zu EXTREMUS.

D.2.2.1 Zufälligkeit der Zahlungsströme

Bei den Zahlungsströmen, die im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge angesetzt werden, handelt es sich (perspektivisch) um wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitte (im Folgenden nur Mittelwerte oder Durchschnitte genannt). Die späteren tatsächlich realisierten Werte können durch den Zufall bedingt naturgemäß von den Werten abweichen, die im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge bestimmt wurden. Die wesentliche Zufälligkeit liegt bei den Schadenzahlungsströmen. Die

restlichen Zahlungsströme lassen sich anhand der unternehmenseigenen Planwerte oder der Vertragskonditionen (verhältnismäßig) zuverlässig ermitteln.

Dies wird beispielsweise anhand der Grunddeckung von EXTREMUS deutlich. So tritt dort ein relevantes Schadenereignis, d. h. ein Schadenereignis mit einer tatsächlichen Schadenauszahlung, nur mit einer besonders geringen Wahrscheinlichkeit ein. Bezüglich eines Jahres kommt es daher für EXTREMUS mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 99,50 % zu keinem relevanten Schadenfall in der Grunddeckung. Bezogen auf die Schadenzahlungen zur Grunddeckung ist der Teil der versicherungstechnischen Rückstellung, der Schadenzahlungen decken soll, mindestens mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,50 % hinreichend. **Aus Sicht eines konservativen Managements** besteht daher diesbezüglich nur eine geringe Unsicherheit.

Bei der Zusatzdeckung kommt es aufgrund des Deckungsbausteins „Ertragsausfallschäden durch Terrordrohung, Betriebsschließung“ mit einer massiv höheren Wahrscheinlichkeit zu einem Schadenfall, sodass sich die Situation erheblich von der der Grunddeckung unterscheidet. Allerdings werden die Brutto-Schadenzahlungen in der Zusatzdeckung zu 100,00 % an die Rückversicherer zediert. Daher besteht **aus Sicht eines konservativen Managements** auch bezüglich der Zusatzdeckung nur eine geringe Unsicherheit bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung.

Im Hinblick auf den Marktwert spielt das Risiko aufgrund der Zufälligkeit der Schadenzahlungen keine Rolle, da der Marktwert der versicherungstechnischen Rückstellung und der Marktwert der einforderbaren Beträge im Prinzip je einen Mittelwert zuzüglich eines Aufschlags (die Risikomarge) bzw. eines Abschlags (der durchschnittliche[11] Verlust aus einem etwaigen Ausfall von Gegenparteien) darstellen. Zufällig abweichende Realisierungen von dem jeweiligen Wert sprechen im Allgemeinen nicht gegen die Angemessenheit der Marktwerte und sind durch die Sache selbst bedingt. Zufällige Abweichungen sind daher in der Regel sogar eher zu erwarten.

D.2.2.2 Modellbezogene Aspekte

Bezüglich der Grunddeckung verwendet EXTREMUS bei der Ermittlung der Schadenzahlungen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge ein simulationsbasiertes Vorgehen. Bei **Simulationen** ist immer darauf zu achten, dass die relevanten Ergebnisse in Abhängigkeit vom Verwendungszweck hinreichend stabil sind, um ausreichend verlässliche Aussagen treffen zu können. EXTREMUS führt daher im Falle einer Meldung mit dem Stichtag 31.12. diesbezüglich eine Analyse durch. Der Simulationsumfang wird bisher als angemessen eingestuft.

Bei der Ermittlung der Schadenzahlungen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge verwendet EXTREMUS zunächst Schadenprognosen auf Basis des *Gesamtbestands*. Daraus abgeleitete mittlere[12] Schadenzahlungen werden dann über einen **Schadenquotenansatz** auf den Umfang der Verpflichtungen, die aus den der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Verträgen/Verpflichtungen resultieren, umgerechnet. Die Angemessenheit der Verwendung des Schadenquotenansatzes wird über eine Sensitivitätsanalyse gestützt. Der Ansatz wird bisher im Rahmen der Proportionalität als angemessen eingestuft. Der Verweis auf den Proportionalitätsgrundsatz begründet sich in der Größe von EXTREMUS und den bisher erzielten Ergebnissen der Analyse.

---

[11] Es ist der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt gemeint.

[12] Es ist der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt gemeint.

Ferner werden

- die Sensitivität bezüglich einer Änderung der angesetzten **Frequenzen** der für EXTREMUS relevanten Terrorakte sowie
- die Sensitivität bezüglich einer Änderung der modelltechnischen Gesetzmäßigkeit, die die Tendenzen beschreibt, mit denen ein bestimmter Teil des Versicherungsbestandes von EXTREMUS hypothetisch das Ziel von Terrorakten ist (**Präferenz-Score**),

abgewogen oder – soweit zielführend – analysiert.

Die dabei betrachteten Auswirkungen sind gering.

Die vier zuvor genannten Sensitivitätsanalysen wurden im Sinne einer Validierung der Angemessenheit der Berechnungen angewandt. Sie beziehen sich nicht auf eine Erprobung der Risikotragfähigkeit wie die Stresstests und Sensitivitätsanalysen, die im Rahmen von Kapitel C angeführt wurden. Dies erklärt zugleich, warum die in dem hiesigen Kapitel angeführten Sensitivitätsanalysen nicht unter Kapitel C angeführt wurden.

D.2.2.3 Zusammenfassung

Letztlich besteht das Risiko bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge in einer nachteiligen Fehleinschätzung des Marktwertes der versicherungstechnischen Rückstellung und des Marktwertes der einforderbaren Beträge. Der Aspekt der Zufälligkeit bildet zwar einen allgemeinen Aspekt der Unsicherheit (etwa aus der Perspektive der operativen Planung), steht aber in der Regel nicht in einem Zusammenhang mit der Angemessenheit der Berechnungen und Berechnungsergebnisse von EXTREMUS (vgl. Kapitel D.2.2.1). EXTREMUS begegnet dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung des Marktwertes der versicherungstechnischen Rückstellung und des Marktwertes der einforderbaren Beträge vorsichtig; falls erforderlich und möglich führt EXTREMUS Validierungsschritte durch (Kapitel D.2.2.2).

D.2.3 Abgrenzung zur HGB-Schadenreservierung

Bei EXTREMUS bestehen keine offenen gemeldeten Schäden, sodass die Reserve für gemeldete Schäden 0 TEuro beträgt. Ferner ist aufgrund der Art der versicherten Ereignisse (Terrorakte) davon auszugehen, dass es keine eingetretenen aber noch nicht gemeldeten Schäden gibt. Damit erübrigt sich die Notwendigkeit einer Spätschadenrückstellung. Das Angeführte erklärt, dass EXTREMUS zum Stichtag 31.12.2019 eine HGB-Schadenrückstellung in Höhe von 0 TEuro besitzt. Der maßgebliche Unterschied gegenüber der versicherungstechnischen Rückstellung in der Solvency-II-Solvenzbilanz ist bei EXTREMUS der, dass die versicherungstechnische Rückstellung in der HGB-Bilanz keine künftigen Risikoperioden einbezieht.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vermögenswerte zum Stichtag 31.12.2019 getrennt für jede Klasse:

Bilanzposition (Passiva)	Solvency II	Handelsbilanz
Sonstige versicherungstechnischen Rückstellungen		57.777
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	222	222

Bilanzposition (Passiva)	Solvency II	Handelsbilanz
Latente Steuerschulden	25.658	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	103	7.489
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	9.281
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	202	202
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	5	5
Summe der Verbindlichkeiten (ohne Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung)	**26.190**	**74.975**

Tabelle 9: Verbindlichkeiten aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2019 im Vergleich (in TEuro)

Für alle in der Tabelle dargestellten Bilanzpositionen der Verbindlichkeiten, ausgenommen lediglich die latente Steuerschuld, wird für Solvency II der Wert der Handelsbilanz als Marktwert angesetzt.

Die Bewertung für die Handelsbilanz erfolgt bei den *sonstigen Rückstellungen* (Rückstellung für Terrorrisiken) nach § 30 Abs.2a RechVersV. Die nichtversicherungstechnischen Rückstellungen werden unter Berücksichtigung vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Laufzeiten mehr als ein Jahr betragen, werden die Rückstellungen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst.

In der Position *Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern* gibt es eine Differenz zwischen den Werten für die Solvency II- und der Handelsbilanz. Diese Differenz entspricht dem Betrag für die zum Stichtag 31.12.2019 für das Jahr 2020 eingezahlten Prämien. Diese werden in der Solvency II-Bilanz nicht als *Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern* bilanziert. Dieser Umstand wird bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung berücksichtigt.

Alle weiteren *Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft*, die *Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft* sowie die *sonstigen Verbindlichkeiten* sind mit den Erfüllungsbeträgen bilanziert. Jedoch werden die Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft in der Solvency II-Bilanz mit Null Euro ausgewiesen, da sie in den versicherungstechnischen Rückstellungen angerechnet werden.

Die latenten Steuerschulden werden analog zum latenten Steuerguthaben berechnet. Zum Stichtag 31.12.2019 ergab die Bewertung folgende Steuerlatenzen für die Verbindlichkeiten:

Bilanzposition (Aktiva)	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Versicherungstechnische Rückstellungen		19.839
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	0,5	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern		2.397
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern		3.013

Tabelle 10: Steuerlatenzen der Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2019 (Angaben in TEuro

Insgesamt ergaben sich latente Steuerschulden in Höhe von 25.658 TEuro.

Wie schon bei den Vermögenswerten werden auch für die Verbindlichkeiten keine Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder der Schätzungen während des Berichtszeitraums vorgenommen. Ebenso wurden keine Annahmen und Urteile

einschließlich solcher über die Zukunft und andere wichtige Quellen von Schätzungsunsicherheiten festgelegt.

Etwaige Änderungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung wurden in Kapitel D.2 angeführt.

Da EXTREMUS keine Leasingvereinbarungen und auch keine Art der Verbindlichkeiten von Personalentgelten (Verbindlichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer) besitzt, ist die Erläuterung dieser Themen hinfällig.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

EXTREMUS verwendet keine alternativen Bewertungsmethoden.

D.5 Sonstige Angaben

Es gibt keine anderen wesentlichen Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke bei der EXTREMUS als die bis jetzt beschriebenen Ausführungen.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

E.1.1 Angaben zum Management der Eigenmittel

Die Eigenmittel sind für EXTREMUS verfügbare Eigenmittel, die als Risikopuffer dienen und finanzielle Verluste auffangen können. Die verfügbaren, verlustkompensierenden Finanzmittel sind Grundlage der Wertgrenzensystematik von EXTREMUS. Einzelne Risiken sind gesellschaftseinheitlich in drei Risikoklassen (A-, B- und C-Risiken) eingeteilt. Diese Katalogisierung macht eine Priorisierung von Risiken nach ihrem Schadenpotential möglich und stellt die Basis für ein abgestuftes Risiko-Reporting im Risikoportfolio dar.

Die Berechnung der Puffer erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen verfügbaren, verlustkompensierenden Finanzmittel. Der Vorstand hat die Maximalgrenzen für A- und B-Risiken festgelegt. Werden diese überschritten, muss der Aufsichtsrat eingeschaltet werden.

Die Eigenmittel sind im Wesentlichen gleichgeblieben. Allein die Ausgleichsrücklage steigt jährlich. Es wird in den nächsten Jahren mit einem jährlichen Anstieg von 1.000-1.500 TEuro gerechnet.

E.1.2 Informationen zu den Eigenmitteln

Die Eigenmittel nach Solvency II zum Stichtag 31.12.2019 der EXTREMUS setzen sich ausschließlich aus Basiseigenmitteln der Qualitätsstufe 1 (Tier 1) zusammen und weisen hierbei folgende Struktur auf:

Zusammensetzung Eigenmittel	**2018**	**2019**
Grundkapital	50.000	50.000
Aufgeld	5.000	5.000
Organisationsfonds	2.490	2.490
Ausgleichsrücklage	44.504	45.645
Total - Basis-Eigenmittel	**101.995**	**103.136**

Tabelle 11: Zusammensetzung der Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2018 und 31.12.2019 (Angaben in TEuro)

Die Ausgleichsrücklage wiederum besteht aus dem Wert des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß der Solvency II-Bilanz abzüglich des Grundkapitals, Aufgeldes und Organisationsfonds.

Da ausschließlich Eigenmittel der Qualitätsstufe 1 vorhanden sind, können diese vollständig zur Deckung der Solvenz- und Mindestsolvenzkapitalanforderung genutzt werden. Zum Stichtag 31.12.2019 sind bei uns folgende verfügbare und anrechenbare Eigenmittel vorhanden:

	Eigenmittel – Tier 1, nicht gebunden
Verfügbare Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	103.136
Anrechenbare Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	103.136
anrechnungsfähigen Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	103.136
anrechnungsfähigen Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	103.136

Tabelle 12: verfügbare und anrechenbare Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2019 (Angaben in TEuro)

E.1.3 Unterschiede zwischen dem Eigenkapital laut Unternehmens-abschluss und dem für Solvabilitätszwecke

Das Eigenkapital ergibt sich aus dem Saldo der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Nach Solvency II beträgt das Eigenkapital 103.136 TEuro und für die Handelsbilanz 64.100 TEuro. Die Unterschiede basieren im Wesentlichen auf der unterschiedlichen Bewertung der latenten Steuern(Erläuterungen hierzu siehe Kapitel D.1) sowie den Versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge. Da für die versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung praktisch keine Bewertung für die Handelsbilanz vorgenommen wird, steht der Solvency II-Bilanz hier im Wesentlichen kein Wert gegenüber. Des Weiteren gab es wesentliche Unterschiede in der Bewertung der Positionen *Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern* sowie *Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern*.

E.1.4 Sonstige Angaben

Folgende Themen sind für EXTREMUS nicht relevant, da sie nicht vorhanden sind:

- Eigenmittel, für die die Übergangsregelungen gelten,
- ergänzende Eigenmittelbestandteile
- Posten, die von den Eigenmitteln abgezogen werden müssen
- nachrangige Verbindlichkeiten
- Kapitalverlustausgleichsmechanismus und
- zusätzliche Solvabilitätsquoten,

Daher entfällt die Erläuterung zu diesen genannten Themen.

E.2 SCR und MCR

Bei der EXTREMUS bildet das Standardmodell die Berechnungsgrundlage für die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und die Mindestkapitalanforderung (MCR). Hierbei wurden keine unternehmensspezifischen Parameter laut Art. 104 Abs. 7 der Richtlinie 2009/138/EG zugrunde gelegt. Am Ende des Berichtszeitraumes lagen für die Kapitalanforderung gemäß Solvency II, Säule I folgende Werte vor:

	Stichtag 31.12.2019
SCR	27.354 Teuro
Basis-SCR	39.172 Teuro

	Stichtag 31.12.2019
MCR	6.838 Teuro
SCR-Bedeckungsquote	377 %
MCR-Bedeckungsquote	1.508 %

Tabelle 13: SCR, MCR und deren Bedeckungsquoten zum Stichtag 31.12.2019

Dabei ist die Basis-Solvenzkapitalanforderung, welche sich aus der Aggregation der Ergebnisse der einzelnen Risiken bildet, ein wesentlicher Bestandteil für die Ermittlung des SCR und MCR ist. Des Weiteren werden für die MCR-Berechnungen folgende Größen berücksichtigt:

- Solvenzkapitalanforderung,
- absolute Untergrenze für das MCR,
- Beste Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellung, netto sowie
- gebuchte Prämien in den letzten 12 Monaten, netto.

Im Vergleich zum Vorjahr sind das SCR (Vorjahr 28.710 TEuro) und MCR (Vorjahr 7.178) etwas gesunken, aber im Verhältnis zu den anrechenbaren Eigenmitteln sind die Veränderungen der jeweiligen Quoten dennoch positiv. Die SCR-Quote ist von 355 % auf 377 % und die MCR-Quote von 1.421 % auf 1.508 % gestiegen.

Die quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung der EXTREMUS aufgeschlüsselt nach den Risikomodulen unter Beachtung von Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern am Ende des Berichtszeitraumes weist hierbei folgende Struktur auf:

Risikomodul	**Betrag**
versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben	21.320
Marktrisiko	6.236
Gegenparteiausfallrisiko	21.305
Diversifikation	-9.689
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0
Basis-SCR	39.172
Operationelles Risiko	1.328
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-13.146
SCR	27.354

Tabelle 14: quantitative Darstellung der einzelnen Risikomodule zum Stichtag 31.12.2019 (in TEuro)

Der endgültige Betrag des SCR unterliegt allerdings noch der aufsichtlichen Prüfung durch die BaFin.

Im Rahmen der Standardformel stehen den Unternehmen vereinfachte Berechnungsmethoden für verschiedene Risiko(-unter)-module zur Auswahl. Folgende wurden hiervon bei der EXTREMUS genutzt:

Risikomodul	**Untermodul**
Gegenparteiausfallrisiko	*Rückversicherungsausfallrisiko*
Gegenparteiausfallrisiko	*Anpassung der erwarteten Verluste aufgrund von Ausfall des Rückversicherers*

Risikomodul	Untermodul
Anpassungen	*Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern*

Tabelle 15: vereinfachte Berechnungen im Rahmen der Standardformel zum Stichtag 31.12.2019

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch gemacht, die in Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehene Option, das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko zuzulassen.

E.4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Solvenzkapitalanforderung wird bei der EXTREMUS ausschließlich auf Basis der Standardformel ermittelt.

E.5 Nichteinhaltung des MCR und SCR

Bei der EXTREMUS wurde weder eine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung (MCR) noch eine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) im Berichtszeitraum festgestellt.

E.6 Sonstige Angaben

Es gibt keine anderen wesentlichen Informationen über das Kapitalmanagement der EXTREMUS als die bis jetzt beschriebenen Ausführungen.

Anhang

S.02.01.02

Bilanz

		Solvabilität-II-Wert
Vermögenswerte		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	6.910
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	65
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	R0070	119.347
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	
Aktien	R0100	
Aktien - notiert	R0110	
Aktien - nicht notiert	R0120	
Anleihen	R0130	119.322
Staatsanleihen	R0140	16.456
Unternehmensanleihen	R0150	102.866
Strukturierte Schuldtitel	R0160	
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	R0200	25
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (LV)	R0220	
Darlehen und Hypotheken	R0230	11.430
Policendarlehen	R0240	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	11.430
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-21.224
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	-21.224
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	-21.224
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	R0310	
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0320	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	R0330	
Lebensversicherungen, index- und fondsgebunden	R0340	
Depotforderungen aus dem in Rückdeckung genommenen Versicherungsgeschäft	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	265
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	6
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	8.817
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	366
Vermögenswerte insgesamt	R0500	125.983

Verbindlichkeiten		Solvabilität-II-Wert C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	R0510	-3.343
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	-3.343
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0530	
Beste Schätzung	R0540	-5.526
Risikomarge	R0550	2.184
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0570	
Beste Schätzung	R0580	
Risikomarge	R0590	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer index - und fondsgebundene Versicherungen)	R0600	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0620	
Beste Schätzung	R0630	
Risikomarge	R0640	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0660	
Beste Schätzung	R0670	
Risikomarge	R0680	
Versicherungstechnische Rückstellungen - index- und fondsgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0700	
Beste Schätzung	R0710	
Risikomarge	R0720	
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	222
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	R0760	
Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	R0770	
Latente Steuerschulden	R0780	25.658
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	103
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	202
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	5
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	22.847
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	103.136

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)											
		Krankheits-kosten-versicherung	Einkommensersatz-versicheurng	Arbeitsunfall-versicherung	Kraftfahrzeughaft-pflicht-versicherung	Sonstige Kraftfahrt-versicherung	See-, Luft-fahrt- und Transport-versicherung	Feuer- und andere Sach-versicherung	Allgemeine Haftpflicht-versicherung	Kredit- und Kautions-versicherung	Rechtsschutz-versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120
Gebuchte Prämien													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110							44.277					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130												
Anteil der Rückversicherer	R0140							36.948					
Netto	R0200							7.329					
Verdiente Prämien													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210							44.277					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230												
Anteil der Rückversicherer	R0240							36.948					
Netto	R0300							7.329					
Aufwendungen für Versicherungsfälle													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310							0					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330												
Anteil der Rückversicherer	R0340							0					
Netto	R0400							0					
Veränderung sonstiger versicherungs-technischer Rückstellungen													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0410							-1.432					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430												
Anteil der Rückversicherer	R0440												
Netto	R0500							-1.432					
Angefallene Aufwendungen	R0550							6.155					
Sonstige Aufwendungen	R1200												
Gesamtaufwendungen	R1300												

		Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
		Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0200
Gebuchte Prämien						
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110					44.277
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130					
Anteil der Rückversicherer	R0140					36.948
Netto	R0200					7.329
Verdiente Prämien						
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210					44.277
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230					
Anteil der Rückversicherer	R0240					36.948
Netto	R0300					7.329
Aufwendungen für Versicherungsfälle						
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310					0
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330					
Anteil der Rückversicherer	R0340					0
Netto	R0400					0
Veränderung sonstiger versicherungs-technischer Rückstellungen						
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0410					-1.432
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430					
Anteil der Rückversicherer	R0440					
Netto	R0500					-1.432
Angefallene Aufwendungen	R0550					6.155
Sonstige Aufwendungen	R1200					
Gesamtaufwendungen	R1300					6.155

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungs-verpflichtungen		Gesamt
		Kranken-versicherung	Versicherung mit Überschuss-beteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebens-versicherung	Renten aus Nichtlebens-versicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Kranken-versicherungs-	Renten aus Nichtlebens-versicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Kranken-versicherungsverpflichtungen)	Krankenrück-versicherung	Lebensrück-versicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410									
Anteil der Rückversicherer	R1420									
Netto	R1500									
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510									
Anteil der Rückversicherer	R1520									
Netto	R1600									
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610									
Anteil der Rückversicherer	R1620									
Netto	R1700									
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710									
Anteil der Rückversicherer	R1720									
Netto	R1800									
Angefallene Aufwendungen	R1900									
Sonstige Aufwendungen	R2500									
Gesamtaufwendungen	R2600									

S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft											
		Krankheits-kosten-versicherung	Einkommens-ersatz-versicherung	Arbeitsunfall-versicherung	Kraftfahrzeug-haftpflicht-versicherung	Sonstige Kraftfahrt-versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport-versicherung	Feuer- und andere Sach-versicherungen	Allgemeine Haftpflicht-versicherung	Kredit- und Kautions-versicherung	Rechtsschutz-versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010												
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesell-schaften und Finanzrück-versicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstech-nischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050												
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge													
Bester Schätzwert													
Prämienrückstellungen													
Brutto — gesamt	R0060							-5.607					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140							-11.943					
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150							6.335					
Schadenrückstellungen													
Brutto — gesamt	R0160							81					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240							-9.281					
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250							9.362					
Bester Schätzwert gesamt — brutto	R0260							-5.526					
Bester Schätzwert gesamt — netto	R0270							15.697					
Risikomarge	R0280							2.184					
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen													
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290												
Bester Schätzwert	R0300												
Risikomarge	R0310												
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt													
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0320							-3.343					
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt	R0330							-21.224					
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt	R0340							17.881					

	In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebens-versicherungs-verpflichtungen gesamt
	Nichtpropor-tionale Krankenrück-versicherung	Nichtpropor-tionale Unfallrück-versicherung	Nichtpropor-tionale See-, Luftfahrt- und Transportrück-versicherung	Nichtpropor-tionale Sachrück-versicherung	
	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesell-schaften und Finanzrück-versicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstech-nischen Rückstellungen als Ganzes berechnet					
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge					
Bester Schätzwert					
Prämienrückstellungen					
Brutto — gesamt					-5.607
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen					-11.943
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen					6.335
Schadenrückstellungen					
Brutto — gesamt					81
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen					-9.281
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen					9.362
Bester Schätzwert gesamt — brutto					-5.526
Bester Schätzwert gesamt — netto					15.697
Risikomarge					2.184
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet					
Bester Schätzwert					
Risikomarge					
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt					
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt					-3.343
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt					-21.224
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt					17.881

S.19.01.21
Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Schadenjahr

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) - Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

(absoluter Betrag)

Jahr		Entwicklungsjahr 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10+		im laufenden Jahr	Summe der Jahr (kumuliert)
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0160		C0170	C0180
Vor	R0100												R0100	0	0
N-9	R0160												R0160	0	0
N-8	R0170												R0170	0	0
N-7	R0180												R0180	0	0
N-6	R0190												R0190	0	0
N-5	R0200												R0200	0	0
N-4	R0210												R0210	0	0
N-3	R0220												R0220	0	0
N-2	R0230	699	11	0									R0230	0	710
N-1	R0240	0	0										R0240	0	0
N	R0250	0											R0250	0	0
													Gesamt R0260	0	710

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Schadenjahr

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen - Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

(absoluter Betrag)

Jahr		Entwicklungsjahr 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10+		Jahresende (abgezinste Daten)
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0350		C0360
Vor	R0100												R0100	
N-9	R0160												R0160	
N-8	R0170												R0170	
N-7	R0180												R0180	
N-6	R0190												R0190	
N-5	R0200												R0200	
N-4	R0210												R0210	
N-3	R0220												R0220	
N-2	R0230	0	0	0									R0230	0
N-1	R0240	0	0										R0240	0
N	R0250	81											R0250	81
													Gesamt R0260	81

S.23.01.01
Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	50.000	50.000			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	7.490	7.490			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf	R0050					
Überschussfonds	R0070					
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	45.645	45.645			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	103.136	103.136			

Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400					

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmit	R0500	103.136	103.136			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmi	R0510	103.136	103.136			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	103.136	103.136			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	103.136	103.136			
Solvenzkapitalanforderung	R0580	27.354				
Mindestkapitalanforderung	R0600	6.838				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	377,04%				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	1508,17%				

		C0060
Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	103.136
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	57.490
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-P	R0740	
Ausgleichsrücklage	R0760	45.645
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensver	R0770	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtleber	R0780	604
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	604

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung - für Unternehmen, die die Standardformel anwenden

		Brutto-Solvenzkapital-anforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	6.236		
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	21.305		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030			
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040			
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	21.320		
Diversifikation	R0060	-9.689		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070			
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	39.172		

Berechnung der Solvenzkapitalanfoderung		C0100
Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	R0120	
Operationelles Risiko	R0130	1.328
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-13.146
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Aufschlag	R0200	27.354
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	27.354
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440	

Vorgehensweise beim Steuersatz		Ja/Nein
		C0109
Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	3 - Nicht anwendbar, da keine Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern verwendet wird

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern		LAC DT
		C0130
LAC DT	R0640	-13.146
LAC DT wegen Umkehrung latenter	R0650	
LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660	-13.146
LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	
LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680	
maximale LAC DT	R0690	-13.146

S.28.01.01

Mindeskapitalanforderung - nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0010
MCR_{NL}-Ergebnis	R0010	2.025

		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020		
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030		
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040		
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070		
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	15.697	7.329
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090		
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100		
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110		
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120		
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130		
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150		
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160		
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170		

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040
MCR_L-Ergebnis	R0200	

		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - garantierte Leistungen	R0210		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - künftige Überschussbeteiligungen	R0220		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		

Berechnung der gesamten MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	2.025
SCR	R0310	27.354
MCR-Obergrenze	R0320	12.309
MCR-Untergrenze	R0330	6.838
Kombinierte MCR	R0340	6.838
Absolute Untergrenze MCR	R0350	2.500
		C0070
Mindeskapitalanforderung	R0400	6.838